

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

13. Sitzung, 27.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 27. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Entschädigungsgesetz.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Nach eröffneter Sitzung wird das Secretariat vom Präsidenten ersucht, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Bevor dieses geschieht, bemerkt der Vorsitzende:

Von Seiten der Staatsregierung ist erklärt worden, daß dieselbe gegen die Verlesung des Protocolls, soweit dieses die geheime Berathung betrifft, und gegen den Druck desselben nichts zu erinnern finde. Wenn der Landtag einverstanden ist, werde ich veranlassen, daß das ganze Protocoll verlesen werde. Ich nehme dieses an, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Niemand wendet etwas ein.)

Schriftführer **Claussen** verliest das Protocoll und bemerkt während der Mittheilung der Anträge, die gestellt worden waren:

Es war noch ein Antrag gestellt von dem Abg. **Lindemann**. Diesen habe ich nicht aufgenommen, weil er vor der Discussion zurückgenommen worden ist.

Präsident: Ich frage, ob Reclamation gegen das Protocoll ist?

Abg. **Böckel**. Es heißt in dem verlesenen Protocoll, daß nach wieder eröffneter öffentlicher Sitzung die fernere Verhandlung nicht habe stenographirt werden können, weil sich inzwischen die Stenographen irrtümlicher Weise entfernt hätten. Ich möchte wünschen, daß der Gegenstand der Verhandlung im Protocoll bemerkt würde. Er bezieht sich nur auf die Tagesordnung. Dies müßte wohl im Protocoll bemerkt werden.

Präsident. Die Berichtigung wird hiernach geschehen. Darnach erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Es ist angekommen: Anklage für den Schreiber **A. F. H. Harms** in Sever wider das Landgericht in Sever, die Justizkanzlei in Oldenburg und das Oberappellationsgericht daselbst. Um

meine Meinung, welchen Weg diese umfangreiche Anklage zu gehen hat, zu begründen, muß ich in Ermangelung einer Petitionscommission Ihnen den wesentlichen Inhalt, so kurz, als es möglich ist, vortragen. Der Bittsteller war im Concourse des **H. G. Otten** in Sever Curator der Masse. Er legte seine Curatelrechnung ab. Die Profitenten machten keine Monita, erklärten aber, daß sie die Festsetzung der Rechnung hinsichtlich der Gebühren dem Ermessen des Gerichts anheim gäben. Hierauf ermäßigte das Gericht die Rechnung um 12 Thlr. 21 Gr. und 5 Thlr. 18 Gr. Gold. Dagegen reclamirte der Bittsteller, weil er der Ansicht war, daß das Gericht nicht von Amtswegen diese Ermäßigung vornehmen könnte. Diese Reclamation wurde aber als ungegründet verworfen von dem Landgericht, von der Justizkanzlei und ebenso vom Oberappellationsgericht, welches letzteres bemerkte: daß nach den Grundsätzen des gemeinen Concurssprocesses dem Concurssgerichte die Leitung der Administration der Masse obliege und der dazu von demselben bestellte Curator unter der beständigen Controle des Gerichts stehe, das letztere mithin nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die von dem Curator abgelegte Rechnung, auch abgesehen von etwaigen Erinnerungen der Gläubiger, zu revidiren und deren Ansätze, soweit nöthig, zu ermäßigen.

Darauf wandte sich der Reclamant an das Ministerium und wurde ihm hierauf vom Ministerium der Bescheid ertheilt, daß eine Anfechtung richterlicher Entscheidungen bei dem Staatsministerium von jeher für unzulässig erachtet worden und dieser Grundsatz auch im Art. 101. des Staatsgrundgesetzes Bestätigung gefunden habe. Dem Beschwerdeführer ist übrigens eröffnet worden, daß seine Beschwerdeschrift dem Oberappellationsgerichte zugesendet worden sei, um



eine gerichtliche Beschlußnahme darüber zu veranlassen, ob Grund vorliege, wegen der in der Beschwerdeschrift enthaltenen Aeußerungen über die in dieser Angelegenheit eingetretenen Richter und die eigentlichen Motive ihrer Verfügungen gerichtlich einzuschreiben.

Von einer Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz ist hier nicht die Rede, sondern nur von der Frage, ob das Landgericht die Grundsätze des Concursprocesses in einem vorliegenden Falle richtig, oder unrichtig angewendet habe. Diese Frage unterliegt aber lediglich der Beurtheilung der competenten und unabhängigen Gerichte. Eben so wenig wie das Cabinet Cabinets-Justiz, kann der Landtag eine Landtags-Justiz üben wollen. Ich glaube demnach, daß diese Vorstellung lediglich ad acta zu legen sei. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich darnach verfahren. (Niemand erhebt Einwendung.) Wir gehen über zur Tagesordnung, nemlich zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses, betreffend das Entschädigungsgesetz wegen aufgehobener gutsherrlicher und anderer Lasten. Wir sind gekommen bis zum Art. 32.

Zu Art. 32., 33. und 34.

ist nichts bemerkt. Ich bitte demnach die Herren, die für Annahme dieser Artikel sind, sich erheben.

(Die Majorität erhebt sich.) Die Art. 32., 33. und 34. sind angenommen.

Zu Art. 35.:

„Auf ein Jahrhundert sind zu rechnen:

- 1) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei jedem in Folge Vererbung eintretenden Uebergange des pflichtigen Gutes oder Grundstückes entrichtet werden mußte.
- 2) Ein Fall, wenn bei der Vererbung (Ziffer 1) die Familie von der Abgabe befreit war.
- 3) Drei Fälle, wenn der aufheirathende Ehegatte der Abgabe unterworfen war.
- 4) Ein Fall, wenn der mahljährige Besitzer oder Interimswirth zur Entrichtung verpflichtet war.
- 5) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei der, in Folge des Todes eintretenden Veränderung in der Person des Berechtigten zu entrichten war.
- 6) Sechs Fälle, wenn die Berechtigung an ein Amt oder an eine Würde geknüpft war, und die Abgabe auch bei der durch Versetzung des Inhabers erfolgten Veränderung in der Person der Berechtigten bezahlt werden mußte.
- 7) Ein Fall, wenn die Abgaben bei Veräußerungen des pflichtigen Gutes oder Grundstückes unter Lebenden zu entrichten waren.

In soweit diese unter den vorstehenden Nummern angegebenen Fälle bei demselben pflichtigen Gute oder Grundstücke vorkommen, sind dieselben nebeneinander zu berechnen.“

werden durch den Berichterstatter **Wibel** l. die Bemerkungen des Ausschusses mitgetheilt, welcher beantragt, zu setzen in Art. 2. statt:

„ein Fall“

„ein halber Fall“,

sodann in Nr. 4. anstatt:

„ein Fall“

„ein halber Fall“.

Diese beiden beantragten Aenderungen werden getrennt zur Abstimmung gebracht und angenommen. Ebenso erklärt sich die Versammlung für den Art. 35. mit diesen Aenderungen.

Zu den Art. 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43. und 44.

ist nichts bemerkt.

Sie werden angenommen.

Art. 45.

„In Ermangelung gütlicher Vereinbarung soll der Geldwerth des Zehnten:

- 1) nach den bisherigen Pacht-Erträgen,
- 2) durch Schätzung ermittelt werden.“

Präsident: Von Seite des Ausschusses ist nichts bemerkt, so eben wird mir aber ein Antrag des Abg. **Selckmann** l. überreicht, folgenden Inhalts:

„Es wird beantragt: die Worte: „nach den bisherigen Pachtverträgen“ zu streichen.

Im Falle dieser Antrag angenommen wird, sind die Art. 46.—51. einschließlich ebenfalls zu streichen.“

Der Präsident stellt über diesen Antrag die Unterstützungsfrage. (Mehrere Mitglieder unterstützen ihn). Der Antrag des Abg. **Selckmann** l. hat die nöthige Unterstützung gefunden. Die Discussion ist eröffnet. Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. Wibel l.: Ich habe zunächst, um unsern Bericht zu vervollständigen, einen andern Punkt zu berühren. Es ist an den Ausschuss gelangt eine Petition des Signers **Abler** zu **Halten**, Z.hntablösung betreffend. Der Inhalt dieser Petition besteht in einer Darstellung der großen Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, die durch die Aufhebung der Zehnten im 16fachen Ablösungsbetrag entstehen bei denjenigen, die den Zehnten zum festen Werthe angekauft haben. Meine Herren! Vorstellungen ähnlicher Art sind auch beim constituirenden Landtage eingekommen, bevor der Art. 59. des Staatsgrundgesetzes festgesetzt war. Sie haben dort keine Berücksichtigung finden können, weil das Gesetz nicht Spezialitäten berücksichtigen soll, sondern sich allgemein halten muß. Es darf auf Ausnahmefälle dieser Art keine Rücksicht nehmen. Es wird darum auch hier diese Vorstellung lediglich zu den Akten zu nehmen sein.

Abg. Mölling: Ich muß den Antrag des Abg. **Selckmann** l. unterstützen. Ich glaube nicht, daß der Pachtvertrag einen höhern Maßstab geben wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Verpächter nur dann verpachtet, wo er seinen Vortheil dabei findet. Insbesondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in überfüllten Staaten die Concurrenz der Pächter immer sehr groß sein wird, und dar-



raus folgt, daß Pachtungen zu den höchsten Preisen hinaufgetrieben werden, und daß nur die ihre Rechnung dabei zu finden pflegen, die durch Industrie und besondere Kenntniß den höchstmöglichen Ertrag zu gewinnen vermögen. Das kann aber nicht ein allgemein normirender Maßstab sein. Ich glaube daher, daß die unbedingte Zugrundelegung des Pächterertrags für den Pflchtigen leicht Schaden haben kann, auch, wenn man einen 20 jährigen Durchschnitt nimmt, wie der Entwurf will, oder einen 30 jährigen, wie ihn die Mehrheit des Ausschusses annimmt.

Wenn man die Ziffer 1 wegstreicht, so kann die Schätzungsbehörde immer, wenn sie will, auf den Pächterertrag Rücksicht nehmen. Ich erkläre mich daher auch für die Streichung der Ziffer 1.

Abg. Morell: Ich muß mich für die Beibehaltung dieser Bestimmung aussprechen. Ich glaube, sie ist im Interesse der Zehntpflichtigen. Hätten sie den Pächterertrag zu hoch gefunden, so bräuchten sie nicht darauf einzugehen. Im alten Herzogthum sind die Pflchtigen gewöhnlich die Pächter. Die Pächtererträge sind in den letzten Jahren selten erhöht worden. Ich muß also im Interesse der Pflchtigen beantragen, daß diese Bestimmung unter Ziffer 1 beibehalten werde.

Abg. Wibel I.: Ich kann mich mit diesem Antrage des Abg. Selckmann I. nicht einverstanden erklären, der keine Rücksicht genommen wissen will auf den Pächterertrag. Meine Herren! Gesetze müssen weniger gemacht, als vielmehr gefunden werden. Das Gesetz soll sein das Resultat von Forschungen über dasjenige, was aus der bisherigen Uebung als allgemeine Regel sich abnehmen läßt. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß wir nicht zu tief in einzelne Fälle hineinklicken dürfen, die uns etwa beirren möchten in unserm Urtheil. Gegen das, was der Abg. Mölling bemerkt hat, läßt sich im Allgemeinen, also aus dem Standpunkt, den der Gesetzgeber einnehmen soll, sagen: es liegt in der Natur der Sache, wenn etwas verpachtet wird, so wird das Pachtgeld der allgemeinen Regel nach kleiner sein, als der Werth des Ertrags, den die Sache für den Eigenthümer selbst hat. Denn der Pächter will seinen Gewinn oder Vortheil haben. Aber verpachtet wird auch nur derjenige, welcher den höheren Ertrag auf andre Weise herauszubringen doch verhindert war. Darum ist die Ermittlung des Ertragswerths nach dem bisherigen Pächterertrage angemessen. Ferner ist in dem alten Herzogthum, wo bei Weitem die größte Zahl der Zehnten vorkommt, der Zehntpacht durchaus nicht der Art, daß daraus ein Gegenstand der Speculation für Dritte gemacht worden ist. Die Zehnten sind nämlich von den Zehntpflichtigen in der Regel selbst gepachtet gewesen und zwar seit viel länger als 30 Jahren. In den größern Kreisen unsres in dieser Beziehung glücklichen Landes, wo die Zehnthärte längst verschwunden war, in diesen Kreisen war das Zehntziehen ein gar verhaßtes Ding für den Berechtigten. Es haben sich weder die Gutsherren damit befassen mögen, noch haben sich, wie der Abg. Mölling meint, Andere hinzugedrängt zu diesem schmutzigen Geschäfte, sondern die Verpflichteten selbst

haben gepachtet von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und haben sich so von dem lästigen Drucke des Zehntens befreit. Dabei war dann gewiß wenig Concurrenz, denn wer möchte gern seinen Nachbar zehnten, und ich glaube, wir werden uns nicht irren, wenn wir sagen, der Zehntpacht ist niedrig gewesen. Durch die Bestimmung der Ziffer 1. werden wir den Pflchtigen keineswegs zu nahe treten und auch nicht den Berechtigten, denn die Schätzung liegt auf beiden Seiten. Sowohl der Berechtigte, als der Pflchtige gerathen in eine schlimme Lage, wenn nachgewiesen werden soll, welches der Natural-Werth war während 30 vergangener Jahre. Zumal wo auf dem einen oder anderen Acker der zehntpflichtigen Flur mitunter Früchte gebaut wurden, die vom Zehnten nicht getroffen werden oder gar keine, da machen wir das Geschäft viel einfacher und treffen das Richtige, wenn wir der Ausmittlung des Geldwerthes den Pächterertrag zu Grunde legen. Auch mir sind allerdings Fälle bekannt, wo der Zehnte zum Gegenstande der Speculation gemacht worden ist, wo die Zehntpächter sogar auf nichts Anderes gesehen haben, als schnell zu Geld zu gelangen, wo der Fruchtzehnten hoch gepachtet wurde, um in den Besitz von Stroh zu kommen, welches der eigne Acker nicht genügend trug und für Geld sonst nicht zu haben war. Das sind allerdings bedauerliche Fälle; aber ich frage: werden sie in ihrer Seltenheit eine so große Wirkung haben dürfen, daß sie auf die allgemeine Regel einen Einfluß üben werden, der bedeutend ist und nachtheilig für das Ganze? Ich glaube nicht. Man wird nicht behaupten können, daß dieser Fälle viele vorgekommen sind. Ich glaube also, meine Herren, auch unter ihnen wird der 30jährige Durchschnitt ausgleichend das richtige Maß finden.

Abg. Selckmann I.: Zur Begründung meines Antrags bedarf es meiner Ansicht nach nur wenige Worte. Wenn wir betrachten, welche Ungerechtigkeit oder doch große Ungleichheit darin liegt, wenn der Werth zweier Zehnten von Gütern, die neben einander liegen, nach verschiedener Weise ermittelt werden soll, der eine nach einem dreißigjährigen Pächterertrage, der andere nach dem Schätzungswerth, so wird mein Antrag schon dadurch gerechtfertigt erscheinen müssen, da sich sehr wahrscheinlich ein durchaus ungleicher Entschädigungspreis herausstellen wird. Ich kann in Beziehung auf die Aemter Cloppenburg und Vechta aus Erfahrung sprechen. Es wurden die Zehnten, die jährlich verpachtet worden sind, immer auf die höchste Höhe getrieben; ja! es wurden sogar bestimmte Geldsummen ausgesetzt, welche hergegeben wurden, um den Pächtlustigen freie Zehne zu geben, wodurch sehr leicht ein unverhältnißmäßig hoher Pachtpreis erlangt wurde. Dann muß man berücksichtigen, daß manche Berechtigte, die aus milden Rücksichten ihren Verpflichteten den Zehnten 30 Jahre lang gegen eine billige Pachtsumme überließen, verkürzt wurden. Sie würden kaum die Hälfte ihres wirklichen Zehntwerthes bekommen, wogegen ein anderer Zehntherr, der den Pacht auf die möglichste Höhe trieb, für den Werth seines Zehntens eine bedeutend höhere Summe erhielt. Dann muß ich bemerken, daß in der Regel die Verpflichteten bei der



Verpachtung zugegen waren. Sie hätten den Zehnten gewiß selbst gepachtet, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, einen so hohen Pachtpreis zu bezahlen, als in der Regel geboten wurde. Es ist aber nicht der Fall gewesen. Die Zehnten sind meistens von andern Pachtlustigen gepachtet worden, und die Pflichtigen haben ihn nur darum nicht gepachtet, weil er zu theuer war.

Wir wissen, daß in den Aemtern Cloppenburg und Wechta den Ackerbautreibenden das Stroh zu der diesen Aemtern so nöthigen Düngerbereitung fehlt. Jeder vernünftige Ackermann würde den Zehnten also schon des Strohs wegen nicht haben fahren lassen, wenn er nur irgend die Möglichkeit eingesehen hätte, daß er dabei auskommen könnte. Ich muß daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Regierungscommissär **Munde**: Meine Herren! Der Abg. Selckmann I. hat das Wesentliche mitgetheilt, was für den Kreis Cloppenburg das Wünschenswerthe sein möchte. Ich will darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es sein möchte, etwas, was für einen kleinen Theil des Landes zweckmäßig wäre, für das ganze Großherzogthum zu bestimmen. Der Zehnten soll nach seinem Ertrag bestimmt werden. Im Allgemeinen kann man ein solches Verhältniß annehmen, daß der Ertrag auf keine Weise besser bestimmt werden kann, als nach dem Pachttrage. Zudem ist gewiß die Ausmittlung durch Schätzung so weitläufig und schwierig, wie der Abg. Wibel I. schon dargestellt hat, daß es kaum angemessen sein könnte, von der Ausmittlung des Geldwerthes nach dem Pachttrage abzusehen.

Abg. **Pancraz**: Der Abg. Mölling hat geäußert, die Schätzung könne nicht gehörig vermittelt werden durch den Pachttrage. Das sehe ich nicht ein. Bei Ermittlung des Geldwerthes können die Pachtträge nicht zur Basis genommen werden; höchstens können sie gewissermaßen die Schätzung controliren. Ueberhaupt glaube ich nicht, daß vorher gesagt werden kann, ob die Schätzung eine geringere Rente ergeben werde, oder eine höhere, als die Pachtträge, weil die Schätzung immer sehr vag ist. Was sodann der Abg. Morell gesagt hat, bezieht sich darauf, wo die Pflichtigen selbst Pächter waren. Ich möchte glauben, daß, wo wirklich Verpachtungen auf 30 Jahre vorkamen, meistens die Pflichtigen die Pächter sein werden, und wenn das ist, dann darf man wohl annehmen, daß die Pachtungen nicht übermäßig hoch waren, sonst würden die Pflichtigen den Zehnten nicht immer gepachtet haben. Im Uebrigen kann ich mich auf das beziehen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Da werden wir den Reinertrag, den wir seit 30 Jahren gehabt haben, anerkennen müssen, um die Rente zu bestimmen. In dieser Beziehung dürfte Aenderung gemacht werden können.

Abg. **Strodthoff**: Ich glaube annehmen zu müssen, daß die Schätzung nach den Pachtträgen ungleich ausfallen werde. Ist die Pachtung öffentlich gewesen, so möchte im Allgemeinen angenommen werden können, daß der Pachttrage den Maaßstab geben könne. Haben sich aber der Zehnherr und

der Pflichtige unter der Hand vereinigt über den Pacht-Preis, dann glaube ich, daß der geizige Pächter die Pacht möglichst in die Höhe getrieben hat, der Pachttrage also zu hoch ist, während der milde, der nachsichtige Pächter, der um einen niedrigeren Pachtpreis mit dem Pflichtigen übereingekommen ist, gegen jenen in Nachtheil käme. Ich werde daher für den Antrag des Abg. Selckmann I. stimmen.

Abg. **Mölling**: Der Antragsteller hat in Beziehung auf Cloppenburg und Wechta, also schon in Beziehung auf einen nicht unbedeutenden Theil des Landes, hervorgehoben, wie mißlich es ist, den Pachttrage als unbedingte Norm zur Ermittlung des Geldwerthes der Zehnten aufzustellen. Der Abg. Strodthoff hat dasselbe in Beziehung auf seine Gegend gesagt. Dem Herrn Regierungs-Commissair muß ich entgegen, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß solche Verhältnisse durch den Pachtpreis allgemein am Sichersten ermittelt werden. Meine Erfahrungen, die ich als Beamter gemacht habe, haben mich gelehrt, daß der Pächter weit öfter die Bedingungen vorschrieb, und der Vortheil meistens auf seiner Seite war. Ich glaube, wenn wir die Ziffer 1 streichen, so wird damit nicht verworfen oder ausgeschlossen, daß die Abschätzungsbehörde sich nicht nach den Pachtträgen erkundigen und darnach schätzen könnte. Ich sehe nicht ein, wie dadurch, daß wir die Ziffer 1 streichen, der Schätzungsbehörde das Recht genommen wird, den Pachttrage zu berücksichtigen. Sie hat dann nur nicht die Pflicht, ihn jedenfalls zu Grunde zu legen. Ich muß daher nach wie vor der Meinung sein, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. die allein richtige Norm ist.

Abg. **Grote**: Dem Antrage des Abg. Selckmann I. kann ich nur beitreten, weil ich glaube, daß die Ermittlung des Geldwerthes der Zehnten auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege die einzig mögliche, weil allein billige ist, das Recht, den Zehnten verpachten zu können, hat nur der Berechtigte, es ist also ein einseitiges und muß man annehmen, daß der Berechtigte nur zu seinem Vortheil von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Auf weitere Gründe will ich mich nicht einlassen, möchte aber noch einige Gegengründe kurz berühren. Von dem Abg. Wibel I. ist gesagt worden, man müsse nicht zu tief in specielle Fälle hineinblicken, wenn man ein Gesetz machen wolle. Meine Herren! Ich frage: blicken wir nicht gerade in specielle Fälle hinein, wenn wir die Ziffer 1 annehmen? Ich meine, gerade da haben wir die specielle Fälle im Auge, denn es läßt sich nicht leugnen, daß die Ermittlung des Ertrages allein das Allgemeine, der generelle Grundsatz ist, bei der Ermittlung nach dem Pachttrage aber nur auf einzelne Fälle Rücksicht genommen wird. Ferner wurde hervorgehoben von dem Abg. Wibel I.: in den Kreisen Cloppenburg und Wechta sei das Zehntenziehen sowohl den Berechtigten als den Pflichtigen sehr verhaßt und hätten erstere aus diesem Grunde den Zehnten stets billig verpachtet. Von den Berechtigten muß ich dieses im Allgemeinen sehr bezweifeln; denn sie haben nicht selten ihre Zehnten durch alle Mittel sehr hoch auszubringen gesucht. Allein gerade



für die Zehntpflichtigen war die Zehntziehung etwas Verhaftetes, und sie wandten daher den letzten Pfennig auf, um nicht die Zehntpächter auf ihr Land fahren und den Ertrag ihres Fleisches wegschleppen sehen zu müssen. Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen: wenn die Entschädigungssumme nach den bisherigen Pächterträgen ermittelt werden soll, so werden die einzelnen Abzüge, die man nach Art. 57. machen will, nicht gemacht werden können. Ich bin überzeugt, daß jene Abzüge eine nicht unbedeutende Höhe erreichen werden und würde es darum unbillig sein, wenn man diese Abzüge in einem Falle machen wollte, im andern aber nicht. Ich kann daher nur den Antrag des Abg. Selckmann I. dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. v. Thünen: Ich glaube wohl, daß manche Fälle vorkommen, wo allerdings die Ermittlung des Geldwerthes nach dem Pächtertrag theils nicht richtig ist, theils nicht geschehen kann ohne Nachtheil für den einen oder andern Theil. Uebrigens halte ich den Strich der Ziffer 1. für bedenklich. Es würde zu weitem Erörterungen führen, wenn in jedem einzelnen Fall die Ermittlung des Geldwerthes durch Abschätzung geschehen sollte. Ich will nur den großen Zehnten in Varel annehmen. Die Ermittlung würde auf diese Weise durch Abschätzung in Beziehung auf die einzelnen Grundstücke unter den Pflichtigen nicht möglich sein. Es ist nur ein Ausweg möglich, der beiden Theilen genügen wird, der auf der einen Seite die Ziffer 1. bestehen läßt, auf der andern Seite aber, wenn nachgewiesen werden kann, daß Verhältnisse vorliegen, welche schlechthin eine Ermittlung des Geldwerthes nach dem Pächtertrage nicht zulassen, nicht verhindert, daß auf den Antrag der Beteiligten eine Abschätzung vorgenommen werden kann. Ich beantrage, daß im ersten Absatz des §. 1. ein Absatz folgendermaßen gemacht werde:

„jedoch bleibt sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrages geschehen soll.“

Präsident. Sie haben den Antrag gehört, meine Herren, findet er Unterstützung?

Sie erfolgt durch eine genügende Anzahl von Mitgliedern.

Abg. Morell. Meine Herren! Ich will zugeben, daß im Kreise Cloppenburg bei Zehntverpachtungen Fälle vorgekommen sind, wie sie angeführt wurden. Für das alte Herzogthum muß ich aber die Bestimmung des Entwurfs als beizubehalten empfehlen.

Es wurde gesagt: der Zehntherr, wenn er keinen Vortheil hätte, würde den Zehnten in Natura beziehen. Aber umgekehrt kann man auch sagen, wenn der Pflichtige sähe, daß die Pacht zu hoch wäre, würde er nicht bieten. Der Eigennuß, diese mächtige Triebfeder, wird auf das Interesse unserer Landleute schon die gehörige Wirkung bei Zehntver-

pachtungen ausüben. Dann kann ich auch für das alte Herzogthum andere Fälle annehmen, daß die Pächterträge seit lange her nicht vergrößert wurden und in der Regel waren die Pflichtigen selbst die Pächter. Selbst wenn die Pflichtigen nicht Pächter sind, gebe ich den Pächterträgen den Vorzug vor der Schätzung. Der Pächter wird für den Zehnten nicht soviel geben, als er werth ist, dagegen ist durch die Schätzung der wahre Werth zu ermitteln.

Präsident. Ich schließe die Discussion über diesen Artikel, vorbehaltlich des Wortes der Antragsteller und des Berichterstatters.

Abg. Wibel I.: Es liegt mir ob, als Berichterstatter über einige Gründe, die angeführt worden sind, und worauf noch keine Antwort erfolgte, das Wort zu nehmen. Zunächst ist behauptet worden, daß die Schätzung nach dem Pächtertrag in manchen Fällen eine ungleiche sein werde. Ich glaube, das ist kein richtiger Grund. Denn wir haben zugegeben, es werden einzelne Fälle und vielleicht nicht in ganz geringer Zahl sein, wo der Pächtertrag nicht der richtige Maßstab wäre. Aber wir müssen das Allgemeine im Auge haben. Nach der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle müssen wir die Einrichtung treffen und die Ausnahmen dem Allgemeinen unterordnen. Zudem kommt in Betracht: Gesezt den Fall, es ergeben sich auf unsre Weise Ungleichheiten in einzelnen Fällen. Ist denn die Schätzung unfehlbar? Meine Herren! Alle Schätzungen sind ungleich. Da kommt das subjective Ermessen, die persönliche Meinung in Betracht. Je nach der subjectiven Meinung kommt man immer zu einem andern Resultate. Lassen Sie eine Sache sechsmal schätzen, Sie werden jedesmal eine andere Summe haben.

Dann ist gesagt worden, der geizige Gutsherr, der die Pacht in die Höhe zu treiben gewußt habe, werde gegen den, der Milde übte, im Vortheil sein. Diesen Vorwurf haben wir schon oft gehört und haben ihn stets zugeben müssen. Das ist so, meine Herren. Aber das geht in andern Fällen unseres Ablösungsgeschäfts noch viel weiter als bei Zehnterträgen und ist einmal nicht zu ändern. Was zudem die Ermittlung des Zehntwerthes betrifft, so paßt jene Betrachtung, wie schon gesagt, nicht für die Allgemeinheit unseres gesetzgeberischen Standpunkts. Ich glaube sagen zu dürfen, die größte Zahl von Zehnten befinden sich gar nicht einmal in den Händen von Gutsherren, sondern in andern Händen. Es sind theils Schulen, theils Pfründen, Pfarreien, Kapitalisten, welche sie inne haben, und es giebt eine große Klasse von Zehnten, die von öffentlichen Verwaltungsbehörden verwaltet worden sind zum Vortheil öffentlicher Kassen. Von Gutsherren ist also nur die Rede in Beziehung auf einen kleinen Theil unseres Landes. Wenn wir die Ziffer 1. annehmen, sagt der Abg. Grote, gehen wir gerade auf eine Spezialität ein. Nun ja, Zehnten, für welche wir das Gesez machen, sind eine Spezialität, hierbei aber sind die Zehntverpachtungen die allgemeinen Fälle und er wird gestatten müssen, daß die allgemeinen Fälle über den Kreis Cloppenburg hinausreichen. Ferner sagt Herr Grote, nachtheilig seien die Ver-



pachtungen der Zehnten gewesen nur für die Pflchtigen. Ich glaube aber auch, in gar vielen Fällen waren sie von Opfern begleitet für die Berechtigten. Mancher Berechtigte hat es mit seiner Würde nicht vereinbar gehalten, Härte auszuüben. Daraus ist die Zehntverpachtung entstanden.

Wenn der Abg. v. Thünen einen Zusatz beantragt, der Alles vermitteln soll, so wäre dies sehr schön, wenn es ginge. Aber es geht nicht nach meiner Ueberzeugung. Wir können diesen Antrag nicht annehmen. Denn wie sollte ein Gesetz das Alles normiren können. Der Abg. v. Thünen hat den Entwurf seines Gesetzes dahin formulirt: es sollen wesentliche Verhältnisse nachgewiesen werden, wornach der Pachtertrag nicht der richtige Maßstab sein könne. Was für Verhältnisse könnten da nicht vorgestellt werden darüber, daß der Pachtpreis nicht ein richtiger Maßstab sein könne. Das wäre kein gutes Gesetz, wenn auch der Zweck ein edler ist.

Präsident: „In Ermanglung gütlicher Vereinbarung“, heißt es, „soll der Geldwerth des Zehnten

- 1) nach den bisherigen Pachterträgen,
- 2) durch Schätzung ermittelt werden.“

Diese Bestimmung steht zur Frage. Von dem Abg. Selckmann I. ist beantragt, die Worte:

- 1) „nach den bisherigen Pachterträgen“ zu streichen.

Der Abg. v. Thünen hat den Antrag gestellt, dieser Bestimmung die Verbesserung zu geben:

„jedoch bleibt es sowohl den Berechtigten als den Pflchtigen unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrages geschehen soll.“

Ich werde zunächst das Amendement des Abg. v. Thünen zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich natürlich der Frage, ob in Gemäßheit des Antrags des Abg. Selckmann I. die betreffenden Worte zu streichen seien, und dann werde ich, wenn dieses Amendement verworfen würde, sogleich den Antrag des Abg. Selckmann I. zur Abstimmung bringen; wogegen, wenn das Amendement und dann der Artikel mit diesem angenommen würde, der Antrag von Selckmann von selbst sich erledigte. Wird das Amendement und ferner auch der Antrag von Selckmann verworfen, dann werde ich den Artikel zur Abstimmung bringen.

Abg. Selckmann II.: Ich glaube, es muß der Antrag des Abg. Selckmann I. zuerst zur Abstimmung kommen. Mancher wird zunächst für diesen stimmen, eventuell aber auch den Zusatz-Antrag des Abg. v. Thünen annehmen wollen. Man würde also, wenn man zuerst für den Zusatz-Antrag des Herrn v. Thünen stimmen soll, und dann der ganze Artikel mit diesem Zusatz zur Frage käme, dafür stimmen müssen, in der möglichen Voraussetzung, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. nicht durchginge.

Präsident: Ich gehe davon aus: Die Frage über den

Antrag des Abg. v. Thünen ist präjudiziell, ob der Artikel fallen oder bleiben soll. Ich kann z. B., wenn der Antrag des Hrn. v. Thünen durchgeht, für Beibehaltung des Artikels stimmen. Geht er nicht durch, dann stimme ich möglicherweise für den Wegfall des Artikels. Insofern glaube ich, ist über den Antrag des Abg. v. Thünen zuerst abzustimmen, wodurch sich Niemand in der weiteren Abstimmung präjudiziert finden wird. Es ist ja damit der Artikel noch nicht angenommen, sondern nur für den Fall, daß er zugelassen würde, kann man dafür stimmen, daß er die von dem Abg. v. Thünen beantragte Verbesserung erhalte.

Abg. Selckmann II.: Ich muß dagegen bemerken, daß derjenige, welcher für den Antrag des Abg. Selckmann I. ist, auch für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen kann, wenn nämlich des erstern Antrag fällt. Umgekehrt konnte es leicht sein, daß mancher in seiner Abstimmung beengt würde.

Präsident: Ich glaube, diese Beschränkung würde eintreten in dem Fall, wenn zuerst über den Antrag Selckmanns I. abgestimmt würde. Wenn nicht über das Amendement zuerst abgestimmt wird, dann weiß ich nicht, wie es damit weiter gehen wird und kann also über den Selckmannschen Antrag vorher noch gar nicht abstimmen. Es ist überhaupt die Regel, daß die Amendements zuerst zur Abstimmung kommen vor dem Antrag auf Wegfall des Artikels.

Abg. v. Finckh: Ich bin auch der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Selckmann I. zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich glaube, dieser Antrag präjudiziert am meisten. Außerdem ist er der am weitesten gehende, und die am weitesten gehenden müssen am Ende immer zuerst kommen.

Abg. Mölling: Ich bitte, daß abgestimmt werde.

Abg. Wibel I.: Von ein bischen mehr oder minder präjudiziell kann ich mir keine Vorstellung machen.

Mir scheint der Präsidialvorschlag klar. Diejenigen, die für den Selckmannschen Antrag stimmen wollen, sind dadurch nicht capivirt, da der Präsident bereits verkündet hat: wenn auch der Zusatz-Antrag des Hrn. v. Thünen angenommen wird, könne man doch nachher noch für die Streichung des ganzen Artikels stimmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, daß der Antrag des Abg. v. Thünen zuerst zur Abstimmung komme, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erklärt sich hiefür.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die für den Antrag des Abg. v. Thünen sind, vorbehaltlich der Frage, ob der Artikel nachher mit dieser Aenderung angenommen werden soll oder nicht, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Es wird von dem Abg. Selckmann I. beantragt: die Worte: „1. nach den bisherigen Pachterträgen“ zu streichen. Wer damit einverstanden ist, erhebe sich.

(Auch dieser Antrag wird abgelehnt, dagegen erklärt sich die Versammlung für den Art. 45. im Entwurf.)



Ich muß bemerken, daß ich in Beziehung auf den Vortrag des Abg. Wibel I. über die Vorstellung des Eigners Abler die Zustimmung der Versammlung annehme, da kein Widerspruch erfolgt ist.

Zu Art. 46.:

„Durchschnitt der Pächterträge während 20 Jahre.

§. 1. Ist der Zehnte in dem Zeitraume vom Jahre 1829 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so soll der Durchschnitt der Pächterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

§. 2. Tritt die Voraussetzung des §. 1. nicht ein, so ist jeder Theil befugt, die Ausmittelung des Werthes durch Abschätzung zu verlangen, muß indeß die Kosten des Abschätzungs-Verfahrens tragen, wenn das Ergebnis desselben für ihn nicht günstiger ist, als das aus dem Durchschnitte der etwa vorliegenden (wenn auch nicht aus 20 fortlaufenden Jahren §. 1.) Pächterträge sich ergebende.

§. 3. Ist der, auf einer ganzen Zehntflur oder Feldmark, oder doch auf den Grundstücken mehrerer Verpflichteten haftende Zehnte zusammen verpachtet gewesen, so bestimmt, auf Seiten der Pflichtigen, die Mehrheit der Letzteren, welche nach dem sich aus der Größe der Grundstücke ergebenden Verhältnisse zu berechnen ist: ob die Abschätzung verlangt werden soll.“

referirt Abg. Wibel I. über die Erinnerungen des Ausschusses. Dieser beantragt, in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre zu setzen: „30 Jahre“ und in der ersten Zeile anstatt 1829 zu setzen „1819“.

Die §§. 2. und 3. fallen weg.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung.

Wer den Artikel 46. mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen annehmen will, erhebe sich.

(Geschieht mit Mehrheit.)

Der Art. 46. ist angenommen.

Zu Art. 47.:

„Durchschnitt der 20jährigen Erträge ohne Verpachtung.

Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraume nicht gezogen, sondern ununterbrochen, obgleich nicht auf den Grund eines Pacht-Contractes, eine auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Abgabe in Geld oder Naturalien entrichtet ist.“

Präsident: Von dem Abg. Selckmann II. ist mir folgender Antrag eingereicht worden:

in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Zeitraum“ die Worte hinzuzufügen:

„im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten“ u. s. w. Vorerst stelle ich die Unterstützungsfrage. (Die nöthige Anzahl unterstützender Mitglieder erhebt sich.) Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Außerdem ist noch vom Ausschusse etwas bemerkt worden.

Abg. Wibel I.: Die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte“

sind als überflüssige Bestimmung zu streichen, und ist in der Ueberschrift 30 statt 20jährigen zu setzen.

Abg. Selckmann II.: Der Art. 47. gründet sich auf das mitunter vorkommende Verhältniß, daß für das zehntpflichtige Land eine ganze Reihe von Jahren hindurch ein bestimmtes Zehntgeld bezahlt worden ist, ohne daß manchmal eine feste Vereinbarung darüber sich nachweisen läßt. Der Betrag dieses sogenannten Zehntgeldes ist gewöhnlich niedriger, als der Werth des Zehnten sein würde, wenn er wirklich bezogen würde. Dieses lange bestehende Verhältniß werden wir in solchen Fällen gewiß als maßgebend betrachten dürfen für die Größe der Entschädigung; denn der Berechtigte sowohl, wie der Pflichtige haben sich freiwillig diese Abgabe gefallen lassen. Es würde in dieser Zeit gewöhnlich auch schon eine Verzählung eingetreten sein. Mein Antrag ist nur dadurch veranlaßt, daß nicht nur für ein bestimmtes Grundstück häufig ein Zehntgeld bezogen wird, sondern mitunter auch für bestimmte Fruchtarten, die dafür vom Zehnten ausgenommen blieben. Namentlich ist dies bei den Kartoffeln und anderen geringen Fruchtarten der Fall gewesen, wo die Schwierigkeit des wirklichen Zehnt-Bezugs mit dem geringen Werthe des Zehntens in so großem Mißverhältnisse standen, daß die Kosten des Bezugs vielleicht größer gewesen sein würden, als der Betrag des Zehntens. Der Berechtigte begnügte sich daher um so lieber mit einer geringen Entschädigung in baarem Gelde, als er bei jeder Ernte der einzelnen geringen Fruchtarten immer wieder den Weg hätte machen müssen, um einen kleinen Zehnten in Empfang zu nehmen. Es erhellt danach, daß mein Antrag den Verhältnissen eben so sehr angemessen ist, als er der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht.

Abg. Wibel I.: Ich muß dem beistimmen. Das was vom Einzelnen gilt, gilt auch vom Ganzen.

Regierungs-Commissair Munde: In Beziehung auf den Antrag des Ausschusses, daß hier die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte“

gestrichen werden, muß ich bemerken, daß die Staatsregierung auch von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Artikel diejenige Bedeutung haben soll, wie der Ausschuss wohl annimmt. Dieser Zusatz ist nur gemacht worden, wie aus den Motiven hervorgeht, um den sogenannten Sackzehnten nicht unter diesen Artikel fallen zu lassen, indem bei diesen eine förmliche Umwandlung statt hatte und nicht dieselben Verhältnisse stattfinden, als wenn auf gewisse Zeit für einen Zehnten ein Bestimmtes an Geld oder an Körnern gegeben ist. Wenn der Artikel nach dem Ausschusstrag so ausgelegt werden kann, daß der Sackzehnten nicht darunter fallen



werde, so wird wohl gegen die Streichung der bezeichneten Worte nichts zu erinnern sein.

Abg. **Wibel** I.: In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissairs muß ich bemerken, daß ich ihm in der Sache beistimme. Ich fürchte aber nicht, daß der Sachzehnten durch die Auslegung unsres Gesetzes mitbegriffen werden kann, indem er nicht zu den Zehnten, von denen hier die Rede ist, gerechnet werden wird. Dem Ausschusse war es darum zu thun, das Wort „vereinbarte“ zu entfernen.

(Es erfolgt hierauf nach geschlossener Discussion die Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. **Selckmann** II.

Derselbe wird angenommen.

2) über den Ausschuß-Antrag, der gleichfalls angenommen wird, und

3) über den Artikel, den die Versammlung in dieser Fassung genehmigt).

Zu Art. 48. und 49. ist nichts bemerkt. Sie werden pure angenommen.

Zu Art. 50.:

„Abzug wegen Gegenleistungen.

Bei der Ausmittelung des Werthes nach den Pacht- Erträgen — (Art. 46.) — oder nach den bisher entrichteten Abgaben — (Art. 47.) — findet ein Abzug wegen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten — (Art. 57.) — nur insofern Statt, als derselben solche während der Pachtzeit beziehungsweise während der Zeit, wo die Abgabe entrichtet wurde, oblagen.“

Abg. **Wibel** I.: Als Zusatz wird beantragt:

„Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungeprocente und der Zins-Verlust wegen der bedungenen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen“

und in der Ueberschrift des Artikels sind alsdann die Worte: „wegen Gegenleistungen“

zu streichen.

(Die Motivirung hiezu wird aus dem Ausschußberichte verlesen.)

Beide Ausschuß-Anträge werden von der Versammlung in getrennter Abstimmung adoptirt und der Artikel 50. angenommen.

Zu Art. 51.:

„Ausmittelung des Betrages des einzelnen Pflichtigen.

Die Bestimmung der Größe des Betrages, welchen jedes einzelne pflichtige Grundstück zu der Entschädigung entrichten muß, bleibt zunächst der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen, jedoch unter Zustimmung des Zehntherrn, überlassen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist der Beitrag jedes einzelnen Grundstückes nach dem Ertrags-Verhältnisse der Grundstücke gegen einander zu bestimmen, und letzteres durch Abschätzung zu ermitteln.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Pflichtigen zur Last.“

Abg. **Wibel** I. (verliest den Bericht).

Regierungs-Commissair **Munde**: Es ist nicht zu leugnen, daß wenn eine Vereinbarung von der Zustimmung des Gutsherrn ohne Weiteres abhängen soll, eine Vereinbarung an der fehlenden Zustimmung scheitern kann. Auf der andern Seite, wenn bloß gesagt wird, nach Anhörung des Gutsherrn, so ist nicht gewiß, daß seine Gründe gehörig berücksichtigt werden. Um beide Mißstände zu beseitigen, möchte ich veantragen, zu setzen:

„der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen überlassen, die jedoch der Bestätigung der Ablösungs-Commission bedarf, falls der darüber zu hörende Zehntherr seine Sicherheit für gefährdet hält.“

Abg. **Wibel** I.: Ich habe gegen diese Fassung Namens des Ausschusses nichts einzuwenden. Sie lag in seinem Sinne und scheint ganz angemessen.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es sind zu diesem Artikel zwei entgegengesetzte Anträge gestellt, nämlich der oben bezeichnete vom Ausschusse und der eben verlesene von dem Herrn Regierungscommissair. Außerdem ist vom Ausschusse noch ein besonderer Zusatz beantragt. Die beiden erstgenannten Anträge stehen sich entgegen. Der dritte oder der letztere ist von diesen beiden unabhängig. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann den von dem Herrn Regierungscommissair gestellten.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich glaube, daß mein Antrag zuerst zur Abstimmung kommen müßte, denn ich glaube, daß der Ausschußantrag weniger enthält.

Abg. **Wibel** I. Ich meines Theils werde gegen den Ausschußantrag stimmen und für den des Herrn Regierungscommissairs.

Präsident: Ich muß bemerken, daß in allen den Fällen, wo zwei entgegengesetzte Anträge zur Abstimmung zu bringen sind, diejenigen zuerst zur Abstimmung kommen, die zuerst eingereicht worden sind. Ich sehe keine andere ratio ein.

Abg. **Selckmann** II.: Mir scheint, beide Anträge wollen dasselbe. Es ist nur eine verschiedene Redaction vorhanden für denselben Gedanken, und insofern die Redaction des Antrags der Regierungskommission bestimmter ist, wird dieser zuerst zur Abstimmung kommen müssen. Die andere Fassung ist allgemeiner.

Präsident. Das ist mir klar gewesen, daß die Gedanken sich nicht entgegenstehen. Das habe ich auch nicht behauptet. Die Verschiedenheit findet aber über die Frage statt, wie derselbe Gedanke auf die möglichst beste Weise ausgedrückt werden soll. Insofern stehen beide Anträge einander entgegen. Ich glaube, es wird das Kürzeste sein, obwohl der Berichterstatter des Ausschusses sich einverstanden erklärt, daß wir die Fragen zur Abstimmung bringen, statt



die übrigen Mitglieder des Ausschusses ihr etwaiges Einverständnis noch erklären zu lassen.

Wir stimmen also ab

1) über den Antrag des Ausschusses, daß statt der Worte: „unter Zustimmung des Gutsherrn“

zu setzen sei:

„unter Anhörung des Gutsherrn“.

Beschluß:

Abgelehnt.

2) über den obigen Antrag der Regierungskommission.

Beschluß:

Angenommen.

3) über den weitem Antrag des Ausschusses, daß am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen sei:

„hatten die Zehntpflichtigen“ u.

(siehe oben)

Beschluß:

Angenommen.

Der Artikel mit den beschlossenen Modificationen erhält sodann gleichfalls die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 52. und 53.

ist nichts bemerkt.

Sie werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 54.

„Grundsätze der Schätzung.

§. 1. Bei jedem einzelnen pflichtigen Grundstücke ist zu bestimmen:

- 1) welcher Ertrag von jeder einzelnen, dem Zehnten unterworfenen Fruchtart, nach der Ertragsfähigkeit des Grundstückes zur Zeit der Schätzung, so wie nach dem Durchschnitte mehr oder weniger ergiebiger Jahre, und unter Berücksichtigung der in der Gegend, wo das Grundstück liegt, gewöhnlich eintretenden Unglücksfälle, bei landüblicher Bestellung, angenommen werden muß;
- 2) wie oft jede dem Zehnten unterworfenen Fruchtart in einem bestimmten Zeitraume, unter Berücksichtigung der herkömmlichen Fruchtfolge, Düngungs-Umlaufs und Brachlegung bei landesüblicher Bewirthschaftung, auf dem pflichtigen Grundstücke gebaut wird.

Bei Getreide ist der Ertrag an Körnern und an Stroh getrennt zu bestimmen.

§. 2. Der ganze Ertrag jeder einzelnen Fruchtart in dem angegebenen Zeitraume, durch die Zahl der Jahre dieses Zeitraums getheilt, ergibt den jährlichen Rohertrag des Grundstückes für jede Fruchtart, und ist hiernach der jährliche Rohertrag des Zehntens zu berechnen.“

Abg. **Wibel** I. (verliest den Ausschlußbericht).

Abg. **v. Finckh**: Wenn diese Verbesserung angenommen wird, müssen wir die Worte:

„bei landüblicher Bestellung (Bewirthschaftung)“ am Schlusse des ersten Paragraphen wegstreichen. Sonst stünden sie doppelt.

Reg.-Commissär **Munde**. Ich habe auch eine Redactionsbemerkung zu machen. Es muß gesagt werden statt:

„Ertragsfähigkeit“

„Ertragsfähigkeit des Grundstücks.“

Präsident. Darüber ist wohl keine Abstimmung nöthig, sondern es ist bloß eine Notiz für die Redactionscommission.

Ich bringe zur Abstimmung den Art. 54. mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung. Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 54. ist in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu Art. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. und 65. ist nichts bemerkt worden.

Abg. **Wibel** I. Namens des Ausschusses habe ich eine Bemerkung beizufügen. Zu Art. 58. ist eine Vorstellung eingegangen von Einwohnern des Gutes Höfen, die dem Gute zehntpflichtig sind, übrigens so, daß sie nicht den Zehnten, sondern den Vierten abgeben müssen. Diese Vorstellung geht von dem Bedenken aus, ob der Vierte auch unter das Gesetz falle, und es wird gewünscht, daß für den Vierten besondere Bestimmungen gegeben werden möchten.

Das Erstere ist außer Zweifel und das Bedenken durch den angenommenen Art. 58. gehoben. Was aber den hinzugefügten Wunsch betrifft, daß ein noch günstigeres Gesetz aufzustellen sei für den Vierten, so konnte der Ausschuß keinen Grund einsehen dazu. Wir würden sonst wieder in Specialitäten verfallen. Es sind zwischen dem Vierten und dem Zehnten noch andere Zahlen, die auch unter das Gesetz fallen. Wir glaubten daher, da die Vorstellung durch den Art. 58. ihre Erledigung gefunden hat, dieselbe lediglich ad acta legen zu müssen.

Präsident: Ich nehme die Zustimmung der Versammlung an. Ich lasse nunmehr abstimmen über die Artikel 55. bis 65. incl. Diejenigen Herren, welche ihnen ihre Zustimmung ertheilen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Art. 55. bis 65. sind nach dem Entwurfe angenommen.

Zu Art. 66.

„§. 1. Die Sachverständigen (Art. 63.) haben sich möglichst vollständige Nachrichten über den bisherigen Verbrauch durch Einsicht der Quittungsbücher, Vernehmung der mit den Verhältnissen bekannten Personen u. s. w. zu verschaffen.“

Können die Sachverständigen ihr Gutachten auf diese Nachrichten nicht stützen, so müssen sie den Bedarf des Berechtigten nach dem Zustande des berechtigten Gutes bis zum Jahre 1818 und die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Stelle zum Grunde legen.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Vernehmung ist, auf Verlangen der Sachverständigen, von der Ablösungsbehörde vorzunehmen.“

Abg. **Wibel** I. (verliest den betreffenden Ausschlußbericht).

Präsident: Unter Annahme des Schlusses ersuche ich



dieser Herren, die mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Commissions-Antrag ist angenommen.

Ebenso erhält der Artikel 66. mit der beschlossenen Streichung die Billigung der Versammlung.

Zu Art. 67. und 68.

ist nichts bemerkt. Die Versammlung nimmt beide ohne Erinnerung an.

Zu Art. 69.

„Es sollen angenommen werden:

I. Bei Spanndiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:

an 30 oder weniger Tagen = die volle Zahl der Tage;

an mehr als 30 Tagen, aber nicht öfterer als ein

Mal in der Woche: . . . = 30 Tage,

an zwei Tagen in der Woche: = 45 "

an drei Tagen = 55 "

an vier oder mehr Tagen . . = 60 "

II. Bei Handdiensten:

wenn der Dienst jährlich geleistet werden mußte:

an 30 oder weniger Tagen: = die volle Zahl der Tage,

an mehr als 36 Tagen, aber nicht öfterer, als ein

Mal in der Woche . . . = 36 Tage,

an zwei Tagen in der Woche = 54 "

an drei Tagen in der Woche = 63 "

an vier oder mehr Tagen . . = 70 "

Abg. v. Finckh: Wenn sub II. bei Handdiensten bei den Worten:

„an mehr als 36 Tagen“

die Zahl 36 kein Druckfehler ist, so beantrage ich, daß gesetzt werde:

„an mehr als 30 Tagen“.

Es ist wahrscheinlich ein Druckfehler. Der Herr Regierungskommissär wird vielleicht Auskunft geben können. Denn nach den vorhergehenden Artikeln wüßte ich keinen Grund, warum hier 36 Tage gesetzt werden sollte. Auch entsteht dadurch, im Hinblick auf den vorhergehenden Satz, eine Lücke von 6 Tagen.

Abg. Selckmann II.: Ich will nur erklären, daß dieses ein Druckfehler ist. Es ergibt sich schon aus dem unter 1. Enthaltene, daß es hier 30 heißen muß.

Abg. Pancrag: Ich glaube, es müßte dort eher gelesen werden statt 30 36 Tage.

Abg. Selckmann II.: Ich habe vorausgesetzt, daß an beiden Stellen statt 36 unter II. 30 zu lesen sei.

Präsident: Zu Art. 69. ist weiter nichts bemerkt, als die Berichtigung dieses Druckfehlers.

Zu Art. 70., 71., 72. und 73.

ist gleichfalls nichts bemerkt. Wer mit den Artikeln 69. bis 73. incl. einverstanden ist, bitte ich, sich zu erheben.

(Diese Artikel erhalten die Zustimmung.)

Zu Art. 74.

Dazu bemerkt der Berichterstatter über die Anlage A.,

daß dieser Artikel zu streichen sei, weil in der Anlage A. e. auch der Geldwerth der Dienstzeit festgesetzt worden.

Abg. Selckmann II.: Ich habe bereits in der vorigen Sitzung bemerkt, daß, nachdem die Anlage A. so lautet, wie sie jetzt beschlossen worden ist, nunmehr Art. 44. wegfallen müsse. Es wurde bei Entwerfung des Gesetzes davon ausgegangen, daß man die Lohnarbeit für das ganze Herzogthum in der Anlage A. fortsetzen könne, wo dann zur Preisbestimmung der Dienstarbeit die im Gesetze festgesetzten Abzüge gemacht werden sollten. Es hat sich aber ergeben, daß nur für die Kreise Cloppenburg und Verda diese Dienste gleichmäßig taxirt werden konnten, dieses in den übrigen Kreisen aber nicht ausführbar war. Man hat aber in jenen 2 Kreisen statt des Geldwerths der Lohnarbeit gleich den Werth der Dienstarbeit festgesetzt, indem man jene gesetzlichen Abzüge berücksichtigte. Es ist also in der Anlage A. ein Werth der Lohnarbeit nicht angegeben und fehlt es also für den Art. 74. in der Anlage A. an jedem Gegenstande. Er fällt daher von selbst weg.

Reg.-Commissär Munde: Das mag richtig sein; aber ich glaube, daß eine Verweisung auf die Anlage A. doch stattfinden muß. Es ist in Anl. A. der Geldwerth der Dienste bestimmt, es muß also hier ein Art. 73a. eingeschoben werden, der darauf verweist. Art. 74. würde wegfallen und der Art. 75. eine andere Redaction erhalten.

Abg. Selckmann II.: Darauf habe ich nur zu erwidern, daß die Verweisung auf Anlage A. lediglich Gegenstand der Redaction sein wird.

Abg. Grote: Vom Regierungstische aus ist auf eine andere Redaction des Art. 75. aufmerksam gemacht worden. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß, nachdem die Abzüge bereits gemacht sind, auch nöthig sein wird, daß die Art. 73., 74. und 75. eine andere Redaction bekommen. Sonst kommen sie mit der Anlage A. in Widerspruch.

Präsident: Der Art. 73. ist schon angenommen und zu Art. 75. kommen wir gleich.

Abg. Strackerjan: Sollen diese Artikel über das Herzogthum nicht stehen bleiben? Darüber sind noch keine Bestimmungen getroffen, sondern nur für Cloppenburg und Verda.

Abg. Selckmann II.: Natürlich muß der Art. 73. jedenfalls stehen bleiben. Er ist ja auch schon angenommen. Der Art. 74. aber verweist lediglich auf Anlage A., und in dieser ist hinsichtlich der Arbeit für das alte Herzogthum nichts enthalten. Art. 73. muß indessen stehen bleiben für den Fall, daß hinsichtlich der übrigen Landestheile der Preis der Dienstarbeit bestimmt werden sollte. Eine Verweisung hinsichtlich der Anlage A. in Beziehung auf die Kreise Cloppenburg und Verda könnte allerdings bei der Redaction berücksichtigt werden.

Präsident: Wer einverstanden ist, daß der Art. 74. zu streichen sei, erhebe sich.

Die Streichung wird genehmigt.

Art. 75.

„Der Geldwerth der Reise- und Boten-Dienste besteht



in dem üblichen Fahr- und Boten-Lohne, bei den Reise-Diensten jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind und bei welchen der Betrag dessen, was Verfahren werden muß, nicht feststeht, nur in drei Fünftel jenes Lohnes. Der übliche Fahr- und Botenlohn ist nach Meilen in Gemäßheit der Ansätze auf Anlage A. festzustellen."

Abg. Selekmann II.: Der letzte Satz fällt weg.

Präsident: Es ist bemerkt worden, daß dieser letztere Satz gleichfalls zu streichen sei. Ich bringe den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Wer einverstanden ist, erhebe sich.

Der Antrag auf Streichung des letztern Satzes wird angenommen.

Zu Art. 76.:

"Bei den Diensten, welche weder durch die Zahl der Tage (Art. 73.), noch nach der Orts-Entfernung (Art. 75.) bestimmt sind, ist durch Sachverständige der Betrag der Kosten zu ermitteln, welche der Berechtigte aufwenden mußte, um die Arbeit, welche der Verpflichtete herstellen mußte, durch eigenes Gespann, beziehungsweise durch seine Knechte und Mägde, oder für Lohn, je nachdem das Eine oder das Andere für den Verpflichteten vortheilhafter ist, beschafft zu erhalten."

Abg. v. Finckh: Hier ist wieder, wie mir scheint, ein Druckfehler zu berichtigen.

Es heißt hier:

"welche der Berechtigte aufwenden mußte."

Nach meiner Ansicht sollte es heißen:

"muß".

Sollte es aber kein Druckfehler sein, so beantrage ich, daß das Wort "mußte" in "muß" verwandelt werde. Ich glaube, die Preise werden ermittelt nach den jetzigen Preisen der Lohnarbeit. Das läßt sich auf die Vergangenheit nicht beziehen.

Abg. Selekmann II.: Es ist absichtlich gesagt: "mußte". Es soll nämlich der Werth desjenigen ermittelt werden, was bisher der Gutsherr für die Arbeit, die er erhalten hat, aufwenden mußte und dieses soll dann so abgezogen werden. Denn es soll nicht ermittelt werden, was für die Folge diese Arbeit für ihn werth sein wird, sondern was sie seit den letzten 30 Jahren werth war.

Präsident: Ich werde diese Bemerkung als Antrag zu behandeln haben. Der Antrag des Hrn. v. Finckh lautet: das Wort "mußte" in "muß" zu verwandeln. Diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zu Art. 76., 77., 78. und 79.

ist nichts bemerkt. Die Annahme derselben erfolgt ohne Erinnerung.

Zu Art. 80.:

"In Geld- oder Natural-Abgabe verwandelte Dienste.

Ist die Dienstpflcht in eine Abgabe in Geld oder Naturalien verwandelt, so treten die rücksichtlich der Entschädigung für feste Geld-Abgaben, beziehungsweise für Naturalien geldenden Regeln ein."

Abg. Wibel I. (verliest den Bericht).

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich den Art. 80. mit dieser Aenderung zur Abstimmung. Wer damit einverstanden ist, erhebe sich.

(Die Annahme erfolgt.)

Zu Art. 81.:

"Ausmittlung des Werths

1) nach dem festgestellten Dienstgelde.

Ist — z. B. im Gewinnbriefe, oder in der von der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Rechte aufgenommenen Urkunde — bestimmt, daß und welche Geldabgaben in den Fällen, wo der Dienst selbst nicht geleistet wird, statt dieser Natural-Leistung entrichtet werden soll, so können der Berechtigte wie der Verpflichtete verlangen, daß diese Abgabe als der Geldwerth der Dienstpflcht angenommen werde.

Diese Vorschrift findet nur dann keine Anwendung, wenn die Bestimmung nur für eine gewisse, durch die Zahl der Jahre oder durch den Eintritt anderer, nicht allein von der Willkür des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen Umstände bestimmte Zeit getroffen ist."

Abg. v. Finckh: Der erste Absatz, meine Herren, bestimmt die Regel für die Fälle, wenn der Dienst nicht geleistet wird. Der zweite Absatz bestimmt eine Ausnahme für den Fall, wenn die Bestimmung nur für eine gewisse Zeit war. Das halte ich für richtig. Wenn aber weiter gesagt wird, es dürfe diese Zeit nicht nur allein von der Willkür des Berechtigten oder Verpflichteten abhängigen Umständen abhängen, — so kann ich dem nicht beitreten. Ich meine, diese Worte:

"nicht allein von der Willkür des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen"

sollten wegbleiben.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag entbehrt der erforderlichen Unterstützung.

Die Art. 81. bis incl. 84. werden angenommen.

Zu Art. 85.:

"Abschluß des Entschädigungs-Geschäftes, Aufnahme einer Urkunde und Bestätigung.

§. 1. Ueber das Ergebnis der Ausmittlung der Entschädigung soll eine Urkunde aufgenommen werden, welche

1) die Bezeichnung des Berechtigten, beziehungsweise des berechtigten Gutes,



- 2) die Bezeichnung des Schuldners, beziehungsweise der pflichtigen Stelle oder Grundstückes,
- 3) die Berechtigungen, für welche die Entschädigung ermittelt ist,
- 4) die Größe der Entschädigungssumme und die sich auf deren Entrichtung beziehende Bestimmungen enthalten muß.

§. 2. Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungs-Behörde im Wege gütlicher Vereinbarung festgestellt, so muß die über letztere aufgenommene Urkunde jener Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden — (134.) — Diese Bestätigung ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösungsbehörde die Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen hat. (Art. 118. 133.) —

§. 3. Erst mit der Ausnahme der Urkunde, in den Fällen aber, wo die Bestätigung erforderlich ist — (§. 2.), — mit dieser Bestätigung, ist das Entschädigungs-Geschäft vollendet und rechtsverbindlich.“

Regierungs-Commissair **Munde**: Im §. 2. des Art. 85. heißt es:

„Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörde u. — — — jener Behörde — vorgelegt werden.“

Letzteres muß heißen:

„Ablösungscommission.“

Das ist die Behörde, welche die Bestätigung vornehmen soll.

Abg. **Wibel** 1.: Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Präsident: Ueber diese Bemerkung ist wohl keine Abstimmung nothwendig.

Art. 85. wird sofort angenommen.

Zu Art. 86.:

„Sicherung der Entschädigungssumme.
Specialhypothek.“

§. 1. Die Special-Hypothek, welche zur Sicherung der Entschädigungssumme oder des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungs-Summe angeliehenen und verwandten Capitals in dem verpflichteten Gute oder Grundstücke bestellt ist, hat den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken so wie antichretischen Pfandrechten, wenn sie innerhalb vier Wochen, von dem Tage der im Art. 85. §. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bedarf — (Art. 85. §. 2.) — vom Tage dieser Bestätigung an gerechnet, ingrossirt ist.

§. 2. Unter mehreren in Gemäßheit des §. 1. bestellten und ingrossirten Special-Hypotheken bestimmt das Alter der Ingrossation den Vorzug.“

Abg. v. **Finckh**: Bei diesem Artikel ist mir ein Zweifel entstanden, ob nämlich nicht Jemanden das Recht verkümmert werden könnte durch eine Nachlässigkeit der Behörden. Es heißt hier: die Ingrossation soll nachgesucht werden „innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der im Art. 85.

§. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bedarf (Art. 85. §. 2.) — vom Tage der Bestätigung an gerechnet.“

Der Tag der Bestätigung ist der Tag, wo die Ablösungscommission sie verfügt. An dem Tage weiß der Betreffende aber noch nichts davon, wenn sie nicht in seiner Gegenwart verfügt wird. In der Regel wird er sie nun zwar zeitig genug erfahren, es kann aber auch vorkommen, daß ihm die Bestätigung durch Versäumung eines Dieners nicht bekannt wird. Dann ist sein Recht verloren, und es fragt sich, ob er sich seines Schadens bei dem Säumigen wieder erholen kann. Meiner Meinung nach müßte gesagt werden:

„von dem Tage an, an welchem ihm die Bestätigung bekannt gemacht wurde.“

Wenn der Mann zugegen ist, gleich bei der Bestätigung, so ist keine Gefahr. Dann weiß er es. Wenn ihm aber die Bestätigungsurkunde später zugestellt wird, kann der Nachtheil kommen. Wir haben allerdings Fälle, wo die Ingrossationsfrist streng vom Tage eines Actes läuft, z. B. bei Verkäufen; aber da weiß der Verkäufer immer den Tag. Er ist beim Verkauf zugegen, denn er kann ja ohne ihn nicht stattfinden. Er weiß, daß die Behörde etwas ausfertigen muß. Er kann also nachfragen und antreiben. Hier ist dies aber nicht der Fall.

Ich glaube, nur in dieser Beziehung genügende Garantie zu geben gegen mögliche Versehen, sollte man meinen Antrag annehmen. Einen Nachtheil sehe ich nicht darin, wenn dies geschieht, sondern nur eine Garantie gegen mögliche Versehen.

Präsident: Ich verlese den Antrag (geschieht) und frage, ob der Antrag Unterstützung findet?

Er wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Wibel** 1.: Ich möchte die Bedenken dieses Verbesserungsantrags nicht theilen, sondern den Antrag selbst sogar bedenklich finden. Wenn gesagt ist, der Betreffende wisse den Tag nicht und sei in schlimmer Lage: so hoffe ich, die Ablösungsbehörde wird keine 4 Wochen auf sich warten lassen. Würde aber der Feldhüter mit seinem Zustellungsattest an die Stelle einer beurkundenden Behörde gestellt, so hielte ich das für gefährlich. Ich weiß nicht, ob der Ingrossist gemeint sein wird, der unbekanntes Handschrift eines Feldhüters Glauben beizumessen.

Abg. v. **Finckh**: Dagegen muß ich bemerken, daß der Feldhüter für den Ingrossisten nichts attestirt, sondern nur für die demnächstige Geltung und Wirkung des Ingrossats. Die Feldhüter müssen aber sonst alles attestiren, warum soll denn hier eine Ausnahme gemacht werden? Diese Bedenken können mich nicht veranlassen, von meinem Antrage abzugehen.

Abg. **Wibel** 1.: Wir haben die Frage von den Vorrechten einer Hypothek vor der andern. Das sind wichtige Fragen. Der Abg. v. **Finckh** sagt, die Insinuation der Feldhüter werde als vollgültiges Beweismittel angesehen. Aller-



dingß in Proceßsachen, aber nicht bei Hypothekbestellungen. Auch hier können wir ihm allerdings diese Befugniß beilegen, und das geschähe durch den Antrag des Abgeordneten v. Finckh. Aber ich halte eine solche Bestimmung nicht für gut. Ich glaube, es ist am besten, wir lassen es beim Entwurf. Wir haben keine Gefahr dabei, oder doch geringere!

Abg. **Seelmann II.**: Ich glaube doch, daß der Antrag des Abg. v. Finckh Manches für sich hat und sehr im Interesse der Pflchtigen liegt, damit sie das Ablösungs-Kapital zu niedrigen Zinsen erhalten können. Wir haben bisher wenigstens die Erfahrung gemacht, daß derartige Contrakte, welche den Pflchtigen zugestellt worden, sehr spät erst nach ihrer Bestätigung in ihre Hände gekommen sind. Wie rasch die Ablösungsbehörde in der Folge sein wird, weiß ich nicht. Ich kann mich also nur daran halten, wie es bisher gehalten wurde. Wenn wir nun bedenken, daß innerhalb 4 Wochen von der Zeit der erteilten Bestätigung an die Ingrossation des Entschädigungs-Kapitals bewirkt werden muß, damit das angeliehene Kapital vor den andern den Vorzug hat, dann könnte der Verpflichtete leicht in Verlegenheit kommen. Besitzt nämlich der Pflchtige Vermögen genug, dann kann der Berechtigte sich nicht veranlaßt fühlen, auf schleunige Ingrossation zu dringen. Um also Geld zu niedrigen Zinsen zu erhalten, liegt es sehr im Interesse des Verpflichteten, daß dieser Forderung der Vorzug erteilt werde; diesen Vorzug kann aber dieselbe nur erhalten, wenn der Verpflichtete innerhalb 4 Wochen das Geld anleiht und die Schuld ingrossiren läßt. Dies ist aber mitunter mit großen Schwierigkeiten für den Verpflichteten verbunden, wenn er erst nach 14 Tagen oder 3 Wochen die Bestätigungsurkunde erhält, und es wird oft sogar unmöglich werden, wenn bloß noch 8 Tage übrig bleiben, einen Darleiher für das Entschädigungs-Kapital zu erhalten und die Ingrossation zu bewirken. Darin werden die Herren mit mir einverstanden sein. Ich glaube sonach, wir sollten diese 4wöchige Frist im Interesse des Pflchtigen nicht abkürzen, ich würde sogar diese 4 Wochen im Interesse der Verpflichteten für zu kurz halten, wenn ich nicht dieses Vorrecht, durch eine spätere Ingrossation frühern Hypotheken vorzugehen, schon an sich bedenklich gehalten hätte und deshalb die Frist möglichst kurz zu setzen gewesen wäre. Deshalb halte ich dafür, daß zwar nicht über 4 Wochen hinaus gegangen werden darf, aber verkürzt möchte ich diese Frist auf keinen Fall sehen.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses der Discussion über diesen Art. bringe ich die vorliegenden Anträge zur Abstimmung. Es ist ein Antrag vom Abg. v. Finckh, daß im Art. 86. §. 1. am Ende zu setzen sei anstatt „vom Tage dieser Bestätigung“ „von dem Tage, an welchem diese Bestätigung dem Berechtigten von der Ablösungs-Commission bekannt gemacht wurde.“

Ich werde zuerst diese Abänderung und dann den Art. selbst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. v. Finckh beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche den Art. 86. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. ist angenommen.

Der Art. 87. lautet:

„Die Verwendung des angeliehenen Capitals (Art. 86. §. 1.) zum Zweck der Zahlung der Entschädigungssumme soll als geschehen und erwiesen angenommen werden, wenn der Verpflichtete jene Verwendung anerkennt, und dem Berechtigten eine solche Summe, wie der Anleiher fordert, als Entschädigung wirklich erteilt ist.“

Vom Ausschuß ist bloß bemerkt, daß es statt „Anleiher“ „Darleiher“ heißen solle. Diejenigen, welche den Art. mit dieser Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 88. lautet:

„Die Pachtverhältnisse des Verpächters und Pächters sollen, wenn der Pachtcontract desfällige Bestimmungen nicht enthält, und eine gütliche Vereinbarung nicht erfolgt, nach folgenden Vorschriften geregelt werden.

Eine weitere Entschädigung, insbesondere wegen wegfallenden Gewinnes, kann der Pächter nicht in Anspruch nehmen.“

Berichterstatter **Wibel I.**: Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß anstatt der Ueberschrift über den Art. 88. „ll. Pachtverhältnisse“ gesetzt werde „ll. Zeit-Pachtverhältnisse“.

Präsident: Diejenigen, die diesen Art. 88. mit gedachter Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 89. lautet:

„War eine aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen aufgehobenen Berechtigungen Gegenstand des Pachtcontractes, so ist letzterer durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben und kann der Pächter eine Entschädigung nicht verlangen.“

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschuß beantragt hier, daß hinter den Worten: „War eine“ eingeschaltet werde „durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes“. Der Ausschuß empfiehlt dies aus denselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 91. dasselbe beantragt hat.

Präsident: Demnach bitte ich diejenigen, welche den Art. 89. mit der vorgeschlagenen Abänderung annehmen wollen, daß hinter den Worten „War eine“ eingeschaltet werde „durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes“, sich zu erheben: (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen.

Der Art. 90. lautet:

„§. 1. War eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen, — insbesondere mit dem berechtigten Gute — verpach-



tet, so kann der Pächter entweder als Entschädigung verlangen,

Daß die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 4 Procent in dem jährlichen Pachtzins gekürzt werden,

oder den Pachtcontract kündigen.

§. 2. Die Kündigung der Pacht kann jedoch der Verpächter dadurch abwenden, daß er dem Pächter gestattet, die Zinsen des Entschädigungs-Capitals mit 6 Procent zu kürzen.

Abg. Wibel 1.: Hierzu ist vom Ausschusse dasselbe beantragt, wie zu Art. 89.

Präsident: Also bitte ich diejenigen Herren, die den Artikel mit dieser Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 91. lautet:

§. 1. Der Berechtigte (Verpächter) muß, bei Strafe des Schadenersatzes, dem Pächter eine Abschrift der über die Entschädigung aufgenommenen Urkunde (Art. 85.) zustellen, und zwar innerhalb 4 Wochen vom Tage der Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung angeordnet.

§. 2. Der Pächter muß innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung der Entschädigung-Urkunde (§. 1.) erklären, von welchen Befugnissen (Art. 90. §. 1.) er Gebrauch machen, und wenn er den Pachtcontract kündigen will, diese Kündigung vornehmen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er mit der im Art. 90. bestimmten Entschädigung zufrieden sein will.

§. 3. Macht der Pächter von dem ihm gestatteten Kündigungs-Rechte Gebrauch, so muß der Verpächter innerhalb 4 Wochen nach der desfallsigen Anzeige dem Pächter erklären, ob er die Kündigung annehmen oder auf die im Art. 90. §. 2. angegebene Weise abwenden will, widrigenfalls ersteres angenommen werden soll.

Abg. Wibel 1.: Dem Ausschusse war zweifelhaft, was unter den Worten „bei Strafe des Schadenersatzes“ zu verstehen sei, und beantragt er deshalb, sie zu streichen und dafür ans Ende des §. 3. zu setzen: „bei Strafe des Ersatzes des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens“.

Präsident: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so erkläre ich die Discussion über Art. 91. für geschlossen, und bitte diejenigen Herren, welche diesen Artikel in der vom Ausschusse beantragten Weise annehmen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 91. ist angenommen.

Der Art. 92. lautet:

Die Kündigung des Pachtcontractes muß der wirklichen Aufhebung der Pacht wenigstens sechs Monate vorhergehen. Diese Aufhebung kann nur mit dem

Schlusse des, durch den Inhalt des Pacht-Contractes oder der Urtreue der Pacht bestimmten Wirtschaftsjahres erfolgen.

Ist die Kündigung vor jenen 6 Monaten nicht geschehen, so erfolgt die Aufhebung der Pacht am Schlusse des nächsten Wirtschaftsjahres.

Abg. Wibel 1.: Im ersten Absätze sind die beiden durch einen Punkt getrennten Sätze besser durch ein „und“ zu verbinden, und anstatt „oder Urtreue“ muß es heißen: „den Urtreue“.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den Artikel mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Art. 93. lautet:

„Bis zur wirklichen Aufhebung der Pacht kann der Pächter die Zinsen des Entschädigungs-Capitals zu 5 Procent an der Pachtsumme kürzen.“

Abg. Wibel 1.: Der Ausschuss beantragt, in der ersten Zeile zu setzen anstatt „Aufhebung der Pacht“: „Aufhebung der gekündigten Pacht“.

Präsident: Bitte also diejenigen Herren, welche diesen Artikel mit dieser Abänderung, daß es heiße „Aufhebung der gekündigten Pacht“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Art. 91. lautet:

„War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen verpachtet, so kann der Pächter eine Entschädigung nicht in Anspruch nehmen.“

Abg. Wibel 1.: Der Ausschussbericht lautet, anstatt „War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“, was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetzes bezogen werden müßte, welche doch in diesem Gesetze nicht zu berücksichtigen sind, ist zu setzen: „War eine durch Art. 53. des Staatsgrundgesetzes und den Art. 16. dieses Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“. Die Allegation dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf den einzuschaltenden nächsten Artikel.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich diejenigen Herren, welche den Art. 91. mit der so eben verlesenen Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist so angenommen.

Zu Art. 93. ist nichts bemerkt, und bitte ich diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Nach Art. 93. soll nun Art. 93a. und b. eingeschaltet werden, und bitte ich den Berichtsteller, das Betreffende vorzutragen.

Abg. Wibel 1.: Der Ausschussbericht lautet: (Beiließ denselben.)

Meine Herren, zu diesem Berichtstücke muß ich mir zwei Bemerkungen erlauben. Die erste ist die, daß im Eingange der beiden Zusätze, wo es heißt: „War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes“ u. s. w. offenbar auch wieder



der Art. 16. des vorliegenden Gesetzes angeführt werden muß; dann zu §. 2. des vorgeschlagenen Art. 95. b.) muß ich den Inhalt des Ausschussberichts modificiren, oder gar zurücknehmen; hier ist nämlich wieder die Bemerkung des Ausschusses durch einen Schreibfehler verursacht worden. Es hat in den Ergänzungen, wie sie dem Ausschusse vorgelegt und auch hier in unserem Berichte abgeschrieben wurden, in der letzten Zeile gestanden: „oder eine andere Entschädigung verlangt werden“. Wir haben indessen erfahren, daß der Verfasser jener Ergänzungen das gewichtige Wort „nicht“ dazwischen gesetzt hatte, sobald also dieses Wort „nicht“ wieder hineingesetzt wird, fällt der Antrag des Ausschusses weg. Es würde also der Art. 95. b. §. 2. gegen das Ende lauten müssen „so kann eine Herabsetzung der in dem Lehns- Erbpaht oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erb-pächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden, — und dann würden alle Art. zur unbedingten Annahme empfohlen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so schließe ich die Discussion, und bringe, da nach der Bemerkung des Berichterstatters die Auslassung des Wortes „nicht“ auf einem bloßen Schreibfehler beruht, jetzt die Zusatzartikel 95. a. und b., wie sie in dem Ergänzungsbericht des Ausschusses redigirt sind, abgesehen von dem Druckfehler, zur Abstimmung. Es ist mir zwar gestern von dem Abg. Wibel I. ein Antrag eingereicht worden, der aber im Wesentlichen ganz dasselbe sagen will, was vorher bemerkt worden ist. Diejenigen also, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß wollen, daß nach Art. 95. die Art. 95. a. und b. eingeschaltet werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dies ist angenommen.

Zu Art. 96. und 97. ist nichts bemerkt, ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Angenommen.

Der Art. 98. lautet:

„Die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnfolger, Fideicommissfolger, Nießbraucher, Erbpähter, hypothekarische Gläubiger u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen, kraft des Gesetzes, auf die Entschädigung und auf die Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten über.

Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.“

Abg. Wibel I.: Der Ausschuss hat zu bemerken: Es soll dieser Artikel besser dahin gefaßt werden: „die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnfolger, Fideicommissfolger, Erbverpähter, Obergigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind.“ Der Ausschuss empfiehlt dies anstatt des ersten Satzes des Art. 98. anzunehmen.

Daß der zweite Satz beibehalten werde, schien ihm auch in der Absicht der Ergänzungen zu liegen.

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich diejenigen Herren, welche den Artikel in der eben verlesenen verbesserten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Zu den Art. 99., 100., 101. ist nichts bemerkt, und ersuche ich diejenigen, welche diese Artikel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschicht.) Angenommen.

Im Art. 102. heißt es: §. 1. Sind in Folge der Ladung Dritte aufgetreten, so bleiben die Verwendung der Entschädigungsgelder und die Maßregeln zur Sicherung derselben der Vereinbarung des Berechtigten und der Aufgetretenen überlassen.

§. 2. Stand die aufgehobene Berechtigung in Lehns- oder Fideicommissverhältnissen, so ist zu der Vereinbarung (§. 1.) die Zustimmung nur des zeitigen Lehnsherrn, und des oder der für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommiss-Nachfolger erforderlich.

§. 3. Durch die dieser Vereinbarung (§. 1.) entsprechende Auszahlung der Entschädigungsgelder werden der Verpflichtete und die verpflichteten Grundstücke von den Ansprüchen befreit, welche den Dritten (Art. 98. 99.) zustanden.“

Abg. Wibel I.: Die Worte „in Folge der Ladung“ sind zu streichen, weil dasselbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Ediktalladung ein Dritter mit Einspruch aufgetreten ist.

Präsident: Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung, daß die Worte: „in Folge der Ladung“ gestrichen werden, einverstanden sind, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dies ist angenommen.

Zu Art. 103., 104., 105., 106., 107., 108. ist nichts bemerkt, und ersuche ich daher diejenigen Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Der Art. 109. lautet:

„Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung steht der Ablösungscommission zu, wenn und in soweit die Betheiligten die Mitwirkung und Entscheidung derselben verlangen (Art. 118.).

Für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübel bestehen besondere Ablösungs-Commissionen, welche in der Stadt Oldenburg beziehungsweise Cutin ihren Sitz haben.

Abg. Wibel I.: Ich möchte mir nur die Bemerkung für die Redaction erlauben, daß die Worte „beziehungsweise Cutin“ einstweilen wohl wegfallen könnten.

Reg.-Commissär Kunde: Soll denn in Cutin keine Ablösungscommission sitzen?

Abg. Lindemann: Nach diesem Artikel nicht.



Reg.-Commissär Kunde: Das Ablösungsgesetz muß sich hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden auf das vorliegende Gesetz beziehen; es muß sich doch in Gütin eine Ablösungscommission befinden. Was sie für ein Geschäft hat, wird sich finden.

Abg. Lindemann: Ich muß bemerken, daß das Gesetz auch bei Art. 31. auf das Fürstenthum Lübek keine Anwendung gefunden hat, und so glaube ich, daß es hier ebenso geschehen muß. Wenn aber das Ablösungsgesetz kommt, so ist mit zwei Worten zu erwähnen, daß die Ablösungscommission, die für das übrige Herzogthum als Entschädigungs- und als Ablösungscommission bestellt ist, auch für Lübek einzurichten sei; denn nachdem das Fürstenthum Lübek von dem ganzen Gesetze ausgeschlossen ist, hier aber die Ablösungscommission für dasselbe als bestehend erwähnt wird, scheint mir nicht passend zu sein. Sollte von den übrigen Normen in diesem Gesetze auch für das Ablösungsgesetz etwas übrig bleiben, so ist es dort anzuziehen, und es wird sich dann besprechen lassen, ob dies zu thun ist oder nicht. Meinen Antrag habe ich nicht formulirt, weil es bloß ein Redactionsantrag sein soll; er stimmt aber mit dem Antrag des Berichtstatters überein, daß die Worte „beziehungsweise Gütin“ zu streichen seien.

Abg. Wibel 1.: Ich, meine Herren, bin freilich in der Lage, daß ich dies als Antrag zurückziehen möchte, weil ich geglaubt habe, daß es zweckmäßig wäre, das Fürstenthum Lübek namentlich hier nicht zu erwähnen, machte ich die Bemerkung, nun es aber bestritten ist, halte ich es für unverfänglich, wenn es hier stehen bleibt; denn ich habe die Zuversicht, daß das Ablösungsgesetz, die weitergreifende andere Hälfte dieses Gesetzes, bald nachfolgen, und dann ebenfalls für Gütin wirken wird. Somit können wir es hier stehen lassen, und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. v. Thünen: Ich möchte auch hierfür stimmen, denn es sind ganz gewiß viele Bestimmungen in diesem Gesetze, die demnächst zur Anwendung kommen werden; es sind freilich hier nicht die Preise für das Fürstenthum Lübek angenommen, aber auch sonst nicht für alle Theile des Herzogthums; deswegen gelten aber diese Grundsätze doch, und sie werden nicht verfänglich sein.

Präsident: Ein Antrag ist in dieser Hinsicht nicht eingereicht worden.

Abg. Lindemann: So werde ich den Antrag stellen, daß die Worte „beziehungsweise Gütin“ gestrichen werden.

Abg. v. Thünen: Ich habe nur davon gesprochen, daß diese Bestimmung hier stehen bleiben soll, weil ich überzeugt bin, daß sehr viele Bestimmungen auch in Beziehung des Ablösungsgesetzes auf das Fürstenthum Lübek zur Anwendung kommen. Wenn also diese Bestimmung hier stehen bleibt, so finde ich, wie gesagt, nichts Verfängliches darin. Es ist ja vom Landtage beschlossen, daß dieses Gesetz für das Fürstenthum Lübek ebenso, wie für das Herzogthum Oldenburg, gelten soll.

Abg. Wibel 1.: Das glaube ich freilich in dem Maße nicht, aber ich wünschte soviel möglich, daß dieses Gesetz, wenn

es auch nur ein Vorläufer des Ablösungsgesetzes sein wird, doch immer als ein Theil des Ganzen angesehen und zusammengehalten wird, und darum glaube ich, daß dieser Theil schon vorläufig Bestimmungen enthalten kann, die nur bei dem andern Theile desselben wirksam werden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Lindemann lautet: „Im Art. 109. sind die Worte: „und für das Fürstenthum Lübek“ und „beziehungsweise Gütin“ zu streichen. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist. (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt. Diejenigen, welche den Art. 109. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 110. lautet:

„Die Ablösungs-Commission besteht aus
einem zum Richteramte befähigten Rechtsgelehrten,
einem Verwaltungs-Beamten,
einem dritten mit öconomischen Kenntnissen versehenen Mitgliede,

welche sämmtlich bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein müssen und, sofern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich zu verpflichten sind:

daß sie das ihnen übertragene Geschäft den bestehenden Vorschriften gemäß nach gewissenhafter Ueberzeugung und mit Unparteilichkeit ausführen wollen.“

Abg. Wibel 1. verliest den Ausschussbericht.

Präsident: Dieser letztere Antrag wird wohl noch nicht zur Discussion zu stellen sein.

Abg. Püschelberger. Ich glaube, hier ist wohl vergessen, daß aus jedem Kreise 2 außerordentliche Mitglieder zugezogen werden sollen.

Abg. Wibel 1. Im Ausschuss ist dies wohl nicht zur Sprache gekommen. (Wird bestätigt.) Da ich aber voraussetzen darf, daß auf diese Bemerkung vom Abg. Püschelberger ein Antrag dahin formulirt werden wird, daß aus jedem Kreise im ganzen Herzogthum 2 außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, so erlauben Sie mir darüber folgende Bemerkungen: Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß dies manche Vorzüge darbieten wird; solche Männer würden Bekanntschaft mit den meisten auf Herkommen oder auf Localitäten berührenden Verhältnissen und die nöthigen Erfahrungen gesammelt haben. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß eine gar zu große Mischung die Thätigkeit dieser Behörde hemmen und die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidungen vermindern würde, und es möchte sich weiter noch das Bedenken erheben, ob auch wirklich in jedem Kreise 2 Männer zu finden sind, denen man eine Stellung anweisen kann, wo sie sich durchaus neutral hinstellen zwischen die Pflichtigen und die Berechtigten, zumal wenn wir an den zweiten Theil, an das Ablösungsgesetz, kommen, so giebt es gewiß nicht Viele, wenigstens nicht unter Landwirthen, die gar nicht berechtigt oder verpflichtet sind. Sonach gebe ich zu erwägen, ob es nicht den Vorzug verdient, die Zahl der Mitglieder der Commission nicht noch



mehr zu vergrößern, und von den Männern, die in dieselbe berufen werden, zu erwarten, daß sie die nöthige Erfahrung gesammelt haben, oder bei den Männern aus jenen Kreisen, die dazu geeignet sind, Rathsfluß zu geben, Erkundigungen einziehen werden.

Präsident: Der Antrag des Abg. Püschelberger lautet:

„Aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden.“

Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. v. Thünen: Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat die Sache unrichtig aufgefaßt; es ist vorher und auch jetzt nach diesem Antrage nicht die Rede davon gewesen, daß aus jedem Kreise zwei Männer für immer der Commission beigegeben werden sollen, sondern nur bei Ablösungen, die in jedem einzelnen Kreise vorkommen, für diese Fälle treten also 2 Männer bei, das giebt also immer nur eine Commission von 5, die eigentliche Commission besteht aus 3, und so bildet diese immer die Mehrheit, die beiden andern Männer können somit nur durch ihre besondere Nachweisung, die sie in den einzelnen Fällen zu geben vermögen, wirken; gefährliches kann dabei nicht sein, selbst wenn sie auch kleine Interessen dabei hätten, sie werden immer in der Minderheit sein, und in diesem Sinne ist, so viel ich verstanden habe, der Antrag auch gestellt; es sollen für die Ablösungen in einem Kreise je 2 Männer beigezogen werden, die aber für die übrigen Kreise nichts zu thun und über nichts zu entscheiden haben.

Reg.-Commissär Munde: Selbst wenn der Antrag so zu verstehen sein sollte, wie der Abg. v. Thünen glaubt, so möchte ich doch zu bedenken geben, ob wirklich nicht die Geschäfte der Ablösungscommission dadurch bedeutend erschwert werden. Die Ablösungscommission dürfte natürlich die Geschäfte aus dem einen Kreise nicht vornehmen, bevor die Mitglieder, die aus diesem Kreise zu den Geschäften zugezogen werden sollen, da wären; es müßte also immer die Sache so lange zurückgelegt werden, bis sie da wären oder müßten Alle immer gegenwärtig sein, was auch nicht zweckmäßig sein kann. Sollten aber die einzelnen Verhältnisse der 7 Kreise wirklich so verschieden sein, daß man außerordentliche Mitglieder aus allen Kreisen zu der Commission zuzuziehen hätte? Die Verhältnisse der Kreise Bechta und Cloppenburg sind nicht so verschieden; ebenso die der Kreise Delmenhorst, Neuenburg und Oldenburg, und die Verhältnisse in den Marschen werden auch nicht so verschieden sein, daß man wünschen könnte, aus allen Theilen Mitglieder der Commission beizuziehen.

Abg. Selekmann II.: Auch ich muß mich gegen den Antrag erklären, weil ich denselben einestheils für überflüssig halte, und andertheils das Verfahren danach zu unendlichen Weitläufigkeiten führen muß. Ueberflüssig halte ich ihn, weil außer einem Juristen schon 2 andere ordentliche Mitglieder

in der Ablösungscommission sitzen, die sachkundige Männer sein müssen und überhaupt auch in den verschiedenen Kreisen Localkenntnisse gesammelt haben werden, der Eine mehr nach dieser Seite, der Andere mehr nach jener. Wenn wir im Ausschusse nun diese nicht für genügend gehalten haben, sondern für die mehr gleichartigen Verhältnisse der Kreise Cloppenburg und Bechta zwei außerordentliche Mitglieder zuziehen wollen, so liegt kein Grund vor, aus jedem dieser Kreise 2 zu nehmen. Es ist ja, wie aus dem Vortrage des Herrn v. Thünen hervorgeht, nur um die größere Localkenntnis in dem einzelnen Kreisen zu thun. Dies würde aber schon erreicht werden, selbst vorausgesetzt, daß eine Person nicht die gehörige Localkenntnis in beiden Kreisen haben sollte, wenn diese 2 Personen je aus einem der beiden Kreise genommen würden. Was aber die übrigen Theile des Großherzogthums betrifft, so werden auch hier 2 außerordentliche Mitglieder genügen können. Eines, welches genau auf der Geest, ein Anderes, welches auf der Marsch bekannt ist; sie werden genügen, um die Verhältnisse, welche in Betracht zu ziehen sind, bei den Berathungen der Commission in das richtige Licht zu stellen. Was aber die Weitläufigkeit und die Verzögerungen anbetrifft, welche entstehen würden, so gebe ich Ihnen zu bedenken, daß die Ablösungscommission nicht in jedem Kreise fortlaufend sämtliche Ablösungsgeschäfte erledigen kann. Sie wird auch hier in Oldenburg, am Sitze der Ablösungscommission, vielfache Geschäfte vornehmen müssen; sie würde also keine einzige Verfügung erlassen können, welche einen einzelnen Kreis betrifft, ohne jedesmal die 2 Personen aus dem betreffenden Kreise vorher zuzuziehen. Wann würde man bei diesem Geschäftsgange fertig werden? Ich glaube diese Rücksichten müssen uns bestimmen, auf den Antrag nicht einzugehen.

Abg. v. Thünen: Das Letztere würde Gegenstand der Geschäftsordnung sein; übrigens glaube ich gerade umgekehrt, daß durch diese Herbeiziehung, die sowohl schriftlich als mündlich vor sich gehen kann, die gewünschte Aufklärung gegeben und die Weitläufigkeit vermieden werden könnte. Wir wissen das bei allen Commissionen, die in der Hauptangelegenheit an irgend einem Orte sitzen, daß eine unendliche Reihe von Nachforschungen, Hin- und Herberichte nothwendig werden, welche viele Zeit erfordern. Das sollte eben dadurch vermieden werden, daß die Localkenntnisse, die in diesen Personen vereinigt sind, gleich zur Hand sind, das halte ich für das Zweckmäßigste und Förderlichste, und nach meiner Meinung ist das allein der Weg, wodurch das Geschäft abgekürzt und berichtigt werden kann. Ich glaube nicht, daß ein Mann in die Commission selbst gefunden werden kann, der im Stande ist, auch nur oberflächlich alle Verhältnisse in allen Theilen des Landes zu kennen, und man wird immer wieder auf Ortskundige zurückkommen müssen. So glaube ich also nicht, daß 3 Personen gefunden werden können, die im Stande sind, die Aufgabe zu lösen, wenn sie nicht jedesmal ortskundige Männer zu Hilfe haben.

Abg. v. Finckh: Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn



wir den Vorschlag des Ausschusses annehmen, wornach der Ablösungscommission für die Kreise Wechta und Cloppenburg und das Amt Wildeshausen 2 außerordentliche Mitglieder und außerdem für das alte Herzogthum 2 weitere Mitglieder beigeordnet werden, damit genügende Garantie gegeben ist. Die Gründe, die dafür sprechen, sind schon hervorgehoben, nur einer noch nicht, nämlich der, daß es sehr zum Nachtheil eines Pflichtigen, der ablösen will, ausfallen kann, wenn die außerordentlichen Mitglieder gerade aus seinem Kreise herbeigezogen werden müssen. Denn die Kosten vermehren oder vermindern sich natürlich, je nachdem wenige oder mehrere Fälle zugleich zur Erledigung vorliegen. Und da könnte es, falls der Antrag des Abg. Püschelberger angenommen würde, kommen, daß Einer alle Kosten allein zu tragen hätte, — wenn nämlich gerade nur ein Fall aus einem Kreise vorläge. Sollte indessen der Antrag des Abg. Püschelberger angenommen werden, so wäre der gedachte Nachtheil durch folgenden Zusatz abzuwenden:

„jedoch ist es, wenn die Parteien einig sind, ihnen gestattet, auf die Buziehung der außerordentlichen Mitglieder ihres Kreises zu verzichten und die Buziehung der Mitglieder eines andern Kreises zu beantragen“, worauf ich aber nur eventuell meinen Antrag stelle.

Präsident: Ich frage, ob dieser eventuelle Antrag des Abg. v. Finckh für den Fall, daß der Püschelberger'sche Antrag angenommen würde, Unterstützung findet? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. Seckmann II.: Meine Herren, der Abg. v. Thünen hat gesagt, diese Schwierigkeiten lassen sich durch die Geschäftsordnung der Ablösungscommission beseitigen. Das ist nicht der Fall. Wenn wir im Gehehe sagen, für jeden Kreis sollen 2 außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, so kann keine Verordnung dieses umstoßen; dann haben jene 2 Mitglieder in allen Fällen mit zu stimmen, und wenn sie sich dabei nicht betheiligen haben, so wird Alles, was von der Ablösungscommission vorgenommen wird, ungültig sein. Der Abg. v. Thünen meint ferner, es können in dem ganzen Herzogthume 3 sachkundige Mitglieder nicht gefunden werden, welche die verschiedenen Localverhältnisse und deren kleine Nuancirungen überall gehörig zu beurtheilen und zu würdigen verständen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Ausschuss deshalb 5 vorgeschlagen hat, gerade weil auch er der Ansicht war, daß 3 Personen nicht alle Verhältnisse in den verschiedenen Distrikten sicher und genau würdigen können; er glaubte, daß diese aber auch genügen. Zudem sind ja von beiden Seiten die Betheiligten zugegen, welche dasjenige, was die Ablösungscommission erwägen soll, vorbringen können, und dann glaube ich, werden doch diese 5 Personen, welche aus beiden Theilen des Herzogthums berufen sind, so viel Sach- und Vorkenntniß haben, um Alles, was vorgebracht ist, richtig zu beurtheilen. Dasjenige, was ich über die große Verweiläufigung gesagt habe, ist bis jetzt nicht widerlegt, und ich glaube nicht darauf zurückkommen zu sollen.

Abg. Morell: Auch ich bin der Meinung, daß der

Ablösungscommission nicht 2 weitere Mitglieder beigegeben werden. Im Hannoverschen z. B. besteht die Ablösungscommission nur aus einem Mitgliede, und ich glaube, durch eine Person wird die Sache rascher befördert, als durch ein Collegium. Durch die Bestimmung „von 3 Mitgliedern“ ist die Commission schon genügend besetzt und der Geschäftsgang dadurch schon schwerfällig genug. Aus diesen Hauptrückichten erkläre ich mich gegen den Antrag.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Ausschuss beantragt, anstatt der Fassung des Entwurfs zu setzen: „Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramte befähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Wechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet. Alle diese Mitglieder müssen bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein, und so fern sie einen Dienstleid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie“ u. s. w.

Dazu ist nun der Antrag von dem Abg. Püschelberger gestellt:

„Aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden.“

Ich werde zuerst die Verbesserung zu dem Ausschussantrag und dann den Ausschussantrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche dafür sind, daß der so eben verlesene Verbesserungsantrag des Abg. Püschelberger angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche die Verbesserung des Ausschusses, wie ich sie vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist angenommen.

Zu Art. 111. ist Nichts bemerkt. Diejenigen Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Angenommen.

Der Art. 112. lautet:

„Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungs-Commission ist ein Recurs zulässig an eine Revisionsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Ablösungs-Commission und 4 anderen ein- für allemal dazu bestimmten Personen besteht. Diese Revisionsbehörde entscheidet schlußig über die angebrachten Beschwerden.“

Abg. Bibel I. verliest den Ausschussbericht dazu.

Abg. Seckmann II.: Es ist von dem Berichterstatter schon gesagt, daß es heißen solle: „gegen Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung“; — ich möchte aber beantragen, daß gesagt werde: „über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung“. Es ist nämlich früher schon und, wenn ich nicht irre, auch im Ausschusse davon die Rede gewesen, daß die Ablösungscommission



über die Verwendung des Capitals entscheiden solle. Einen schriftlichen Antrag werde ich diesfalls nicht einzubringen brauchen, ich glaube, der Hr. Berichterstatter wird damit einverstanden sein, und ihn zu dem seinigen machen.

Abg. **Wibel 1.**: Ich erkläre mich vollkommen damit einverstanden.

Abg. **Strackerjan**: Nach dem Beschlusse zu Art. 17. des Entschädigungsgesetzes sollte es wohl heißen: „gegen die Entscheidung in der Ablösungskommission ist ein Recurs zulässig“ u. s. w., weil sie nicht bloß über die Entschädigung, sondern auch über die Berechtigung hiezu entscheidet; dafür muß nach meinem Erachten auch der Recurs zulässig sein. Ich würde sonach den Antrag stellen, im Entwurf bloß die Worte zu streichen „Verfügungen und“.

Präsident: Es ist mir vom Abg. Strackerjan der Antrag überreicht, die Worte „Verfügungen und“ zu streichen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er hat die genügende Unterstützung.

Abg. **Selckmann II.**: Darf ich bitten, den Antrag des Abg. Strackerjan vorzulesen.

(Geschicht.)

Ich glaube, daß unser Beschluß zu Art. 17. diese Aenderung nicht nothwendig macht; es soll nach unserm Beschlusse zu Art. 17. die Ablösungskommission nur dann die dort näher berührte Entscheidung haben, wenn beide Parteien einverstanden sind; es ist hier also ein reines Compromissum, eine Uebereinkunft der Parteien über ein Schiedsgericht, vorhanden, und bekannterweise findet gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts ein weiterer Recurs nicht statt.

Abg. **Glaussen**: Ich verzichte auf das Wort, da durch die Bemerkung des Abg. Selckmann das, was ich sagen wollte, erledigt ist.

Abg. **v. Finckh**: Gerade wie der Art. 17. gefaßt ist, ist es nicht ein eigentliches Compromiss. Es heißt dort: die Ablösungskommission entscheidet, wenn die Parteien nicht verlangen, daß der Streit an das ordentliche Gericht geht. Die Parteien setzen also die entscheidende Behörde nicht erst ein, sondern sie kann nur durch die Erklärung der Parteien: wir wollen nicht dich, sondern das ordentliche Gericht, beseitigt werden. Ich glaube, der Strackerjan'sche Antrag ist ganz richtig.

Präsident: Es wird mir so eben gesagt, daß die Versammlung nicht mehr beschlußfähig sei, wahrscheinlich wegen des eben einrückenden Militärs; wir müssen deshalb zählen. (Geschicht.) Nach der Zählung sind nur 29 Mitglieder anwesend, demnach ist die Sitzung auf $\frac{1}{4}$ Stunde ausgesetzt. (Wiedereröffnung der Sitzung um $1\frac{1}{2}$ Uhr.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet; wünscht noch Jemand in Beziehung auf den Art. 112. das Wort?

Abg. **Wibel 1.**: Das, was der Antrag des Abg. Strackerjan hier zu Art. 112. bemerkt, war mir schon zu Art. 109. Veranlassung gewesen, einen Antrag in der vorigen Sitzung auf den Tisch des Präsidiums niederzulegen, ich habe aber den Herrn Präsidenten gebeten, diesen Antrag heute als

zurückgezogen anzusehen, nachdem die Entscheidung der Majorität über den Art. 17. gestern so gefallen ist, wie sie fiel. Darnach bin ich nämlich mit dem Abg. Selckmann der Meinung, daß wir über die im Art. 17. genannten Streitfragen Entscheidungen der Ablösungskommission, welche recursfähig sind, nicht mehr haben; wenn die Herren glauben, daß dies nicht so gemeint gewesen, so hätten sie den Beschluß andes fassen sollen, so wie er gefaßt ist, bleibt nur ein Compromiss. Zudem möchte ich den Antrag, wie er formuliert ist, bedenklich finden; denn wenn wir bloß Entscheidungen sagen, ohne hinzuzufügen, daß es Entscheidungen über die Größe der Entschädigung sein sollen, so ist das nicht klar. Es giebt viele Entscheidungen, die nur ihrem Wesen nach Proceß leitender Natur sind, z. B. Entscheidungen über den Eid, über die Zulässigkeit der Zeugen u. s. w.; deshalb wollten wir das Wort: „Verfügungen“ gestrichen wissen. Alles das sollte in der Recursinstanz, wo nöthig, wiederholt werden können, aber nur über die eigentliche Endentscheidung sollte Recurs eingelegt werden können; darum möchte ich glauben, daß der Ausschufsantrag, so wie er nun ergänzt ist, der richtige sei.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Discussion über diesen Artikel. Es sind hierzu von Seiten des Ausschusses und des Abg. Strackerjan verschiedene Anträge gestellt. Nach der Ansicht des Abg. Strackerjan soll der Artikel lauten:

„Gegen die Entscheidung der Ablösungskommission ist Recurs zulässig“ u. s. w.

Nach dem Antrage des Ausschusses soll es heißen:

„Gegen Entscheidungen der Ablösungskommission über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung“ u. s. w.

Sodann ist ferner vom Ausschusse beantragt zu sehen: „welche aus den ordentlichen Mitgliedern“ u. s. w. Das sind die hierzu gestellten Anträge. Ich bitte zunächst diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Ausschusses zu setzen sei: „Gegen die Entscheidungen der Ablösungskommission über die Größe der Entschädigung und deren Verwendung“ u. s. w., sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Darnach würde der des Abg. Strackerjan als abgelehnt zu betrachten sein. Diejenigen, welche wollen, daß zu setzen sei: „welche aus den ordentlichen Mitgliedern“, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Angenommen. Diejenigen, welche diesen Artikel mit den Aenderungen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 113. lautet:

„Die Legitimation zum Antrag auf Ausmittlung der Entschädigung, die Verpflichtung, sich darauf einzulassen, und die Legitimation zu dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes sind nach allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Art. 114. zu beurtheilen und zu bestimmen.“

Hierzu ist von dem Abg. Wibel 1. ein Antrag eingebracht, es soll dieser Artikel den Zusatz erhalten:



„Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstücks, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner Desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 9. und folgende verlangen.“

Sch frage zunächst, ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Wibel** 1.: Die Nothwendigkeit dieses Zusatzes wird, glaube ich, einleuchten; nur um zu motiviren, wie er als ein persönlicher Antrag von mir austritt, erlaube ich mir die Bemerkung, daß im Ausschuß schon die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erkannt war. Es war nur ein Mißverständnis darüber, ob dieser Zusatz unter den Ergänzungen vorkommen werde. Dies ist unterblieben, weil die Verfasser der Ergänzungen verstanden haben, der Ausschuß wolle den Antrag stellen, und so wird er in Folge der Uebereinstimmung sowohl des Ausschusses, als der Ergänzungen hier stehen.

Präsident: Ich schreite unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung, und werde zuerst den Zusatz des Abg. **Wibel** und dann den Artikel mit dem Zusatz zur Abstimmung bringen. Diejenigen also, welche den Zusatz: „Ist das Eigenthum“ u. s. w. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen, desgleichen der ganze Artikel mit dem Zusatz.

Art. 114., zu welchem nichts bemerkt ist, wird zur Abstimmung gebracht und gleichfalls angenommen.

Art. 115. lautet:

„Sind auf der einen oder der andern Seite mehrere Personen betheilt, so müssen dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen.“

Abg. **Wibel** 1.: Der Ausschußbericht sagt: anstatt „so müssen dieselben einen“ ist zu setzen: „so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungscommission einen“, weil doch nicht in allen Fällen die Bestellung eines Bevollmächtigten nothwendig sein dürfte.

Präsident: Ich bitte demnach unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche den Art. 115. mit der vom Ausschuß beantragten Abänderung annehmen wollen, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Die Art. 116., 117., 118., 119., zu denen nichts bemerkt ist, werden zur Abstimmung gebracht und nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Im Art. 120. heißt es:

„Die Ablösungscommission ist, auch von Amtswegen, befugt und verpflichtet, die erheblichen Thatsachen durch alle im Allgemeinen zulässige Beweismittel in Gewisheit zu setzen.“

Die Ableistung eines Eides kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn andere genügende Beweismit-

tel fehlen, und nur hinsichtlich solcher Thatsachen, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können.“

Abg. **Wibel** 1.: Zum Art. 120. lautet der Ausschußbericht: (verliest denselben).

Präsident: Ich nehme den Schluß an, und bitte diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage gemäß dafür sind, daß der zweite Absatz dahin gefaßt werde: „Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können“, annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Sofort wird der ganze Art. 120. mit der beschlossenen Abänderung zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu den Art. 121., 122., 123. ist nichts bemerkt, und werden dieselben ohne Discussion angenommen.

Art. 124. lautet:

„Ueber vorgelegte Urkunden hat der Gegner sich unter der Verwarnung zu erklären, daß deren Richtigkeit angenommen und die Beurtheilung der Beweiskraft der Ablösungs-Commission überlassen werden solle. Von der Partei, welche die Richtigkeit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede stellt, kann der Eid gefordert werden, daß sie die Richtigkeit nicht wider ihre bessere Ueberzeugung in Abrede stelle.“

Abg. v. **Finkel**: Meine Herren! Der Eid, dessen am Ende des Artikels gedacht ist, ist in der That nichts Anderes, als der gewöhnliche Gefährdeid. Dieser Eid ist in der Doctrin und in der Praxis längst gerichtet, und bei uns sogar gefehlich abgeschafft. Wenn wir ihn aber auch nicht als Calumnieneid, sondern als Glaubenseid betrachten könnten, so ist doch auch dieser Eid in der Wissenschaft bereits gerichtet. In der Praxis findet er sich zwar noch an manchen Orten, und bei uns sogar noch gefehlich, aber nur sehr beschränkt. Namentlich soll er, nach der wohl allseits als zweckmäßig anerkannten Beschränkung, nur dann auferlegt werden, wenn der Richter bestimmte Gründe dafür hat, daß der zu Beeidigende einen Glauben über das fragliche Verhältniß habe. Diese Beschränkung findet sich aber in dem Entwurfe nicht, sondern es soll der Betreffende unbedingt zum Schwören angehalten werden. Es ist hier also wieder das vage Feld des Glaubens und Nichtglaubens in weitester Ausdehnung. Dadurch werden namentlich aber ängstliche Gemüther sehr gedrückt, weshalb man auch gerade dahin gekommen ist, dem Glauben oder Nichtglauben gar keinen Einfluß zu geben. Diese Rücksichten bewegen mich zu dem Antrage, den 2. Satz des Art. 124.: „Von der Partei, welche die Echtheit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede stellt, kann der Eid gefordert werden: daß sie die Richtigkeit nicht wider ihre bessere Ueberzeugung in Abrede stelle, —“ zu streichen. Wenn Sie ihn aber stehen lassen wollen, so finde ich die Bestimmung mangelhaft. Es heißt: Urkunden, welche nicht von der Partei selbst her-



rühren u. s. w.; es gibt aber noch etwas Anderes, um über die Wahrheit unterrichtet sein zu können. Ich brauche nicht selbst die Urkunde ausgestellt zu haben, und kann doch recht gut wissen, daß sie ächt ist, wenn sie nemlich in meiner Gegenwart ausgestellt oder unterschrieben ist. Ich würde also für diesen Fall beantragen, daß gesagt werde nach den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren“ — „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind“.

Präsident: Ich frage: findet dieser Antrag, den 2. Satz des Art. 124. zu streichen, Unterstützung? — Er ist unterstützt. Ist der zweite eventuelle Antrag hinter den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren“ einzuschalten: „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind“ unterstützt? — Er ist nicht unterstützt.

Abg. Wibel 1. Ich darf, nachdem der 2. Antrag nicht unterstützt ist, nur auf den ersten eingehen, aber auch diesen halte ich nicht empfehlenswerth. Daß hier von einem Glaubenseid die Rede sei, kann ich nicht annehmen, auch hat der Redner uns nicht hiervon überzeugt; daß es ein Calumnieneid sei, das ist wahr, und es liegt mir sehr ferne, das Gesetz tadeln zu wollen, das diesen Eid in seiner mißbräuchlichen Allgemeinheit abgeschafft hat; hier ihn wieder einzuführen, dafür aber hat sowohl der Ausschuß, wie die Commission, die den Entwurf ausgearbeitet hat, genügende Gründe gehabt. Wenn der Abg. v. Finckh Urkunden hauptsächlich vor Augen gehabt hat, die man entweder selbst ausgestellt oder aufgenommen hat, so werden das sehr seltene Fälle im Gebiete des Geschäfts der Ablösungsbehörde sein; hier werden meistens Schriften in Frage stehen, die nicht in Form von eigentlichen Urkunden erscheinen; es werden Bücher, Notizen, Register der Hebungsbeamten und Rentmeister sein. Bei diesen ist nun der Einwand: „ich weiß nicht, ob der Mann das geschrieben hat“, gar zu wohlfeil, und die Proceß, die so herbeigeführt würde, sei es auf Seiten der Berechtigten oder Verpflichteten, denn wir haben auch zu berücksichtigen, daß jene Register der Rentmeister und Hebungsbeamten sehr häufig in Frage kommen können, wo sie nachtheilige Resultate liefern für den Herren, für den sie geführt wurden. Wie viel Klage war nicht bisher bei den Ablösungen vor unserem Gesetze, darüber daß die Gutsherren solche Register nicht an den Tag kommen lassen wollten. Darum war die Bestimmung unseres Gesetzes höchst nothwendig, daß die Berechtigten die Urkunden herausgeben, oder den Besitz eidlich leugnen sollen, und diese würden vielleicht die ersten sein, die Aechtheit der Urkunden zu bestreiten, wenn sie zum Vortheil der Pflichtigen lauteten, wenn aus denselben hervorginge in Zahlen und Buchstaben, was bekannt genug ist, daß vor 30 Jahren die Leistungen viel geringer waren, daß sie von Jahr zu Jahr erhöht, ja daß sogar die mit Geld abgelöst neben der Geldabgabe wieder eingeschlichen sind. Da wäre also die Ablösungscommission auf das schwierige Gebiet des Schriftvergleichs zum Beweise der Echtheit einer Handschrift hingewiesen, was nur zu unsäglichen Verwirrungen führen würde. Ich habe die Ueberzeugung nicht, daß

man einen solchen weitläufigen Beweis wünschen kann, deshalb halte ich den Antrag nicht für empfehlenswerth.

Präsident: Wenn Niemand das Wort weiter verlangt, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des Wortes des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! man sieht, wie schwer es ist, von einem alten Mißbrauche zurückzukommen. Selbst die Leute, die gern bereit sind, Alles zu reinigen, kommen immer wieder im Kleinen darauf zurück. Herr Wibel hat Ihnen selbst zugegeben, daß der Calumnieneid gerichtet ist von der Wissenschaft und von der Praxis, und dennoch will er hier daran festhalten, und ihn selbst gesetzlich sanctioniren. Wenn ich aber eventuell einen Glaubenseid darin gefunden und nichts weiter darüber bemerkt habe, so habe ich angenommen, es bedürfe keiner eigentlichen desfallsigen Begründung. Denn wenn ich soll schwören können, „daß ich die Echtheit nicht wider bessere Ueberzeugung leugne“, so muß ich doch nothwendig einen Glauben über die Echtheit oder Falschheit der Urkunde haben. Die Gründe, die in den Motiven angegeben sind, um einen solchen Eid zu rechtfertigen, sind gerade diejenigen, weshalb die alten Practiker dahin kamen, den Glaubenseid einzuführen. Man glaubte, das seien kleine Nachhülfsen, die etwas nützen könnten. Das ist aber eine Schwäche, die die geläuterte Wissenschaft gerichtet hat. Die Wissenschaft sagt: das Recht kann nur davon abhängig sein, ob etwas wahr ist, oder nicht. Was der Eine oder Andere glaubt oder nicht glaubt, das ist sehr gleichgültig, das sind Billigkeitsrückichten, die man bei Gericht nicht in Betracht ziehen darf. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn einer sagt, ich kann den Eid nicht leisten, damit die Urkunde doch noch nicht als echt dasteht. Es ist nur ein Grund mehr für die Ablösungscommission, für den Richter, sie als echt anzunehmen. Der Beweis der Echtheit ist aber durch die Verweigerung des Eides noch nicht hergestellt. Die Ablösungscommission muß noch ohnehin erhebliche Gründe für die Echtheit haben, wenn dieser Eid sie bestimmen soll, die Echtheit anzunehmen. 3. B. es ist eine Urkunde gebracht, die Zeichen des Alters an sich trägt, der Gegner bringt keine Umstände vor, die für eine Fälschung sprechen u. s. w., so sind das die wahrhaft bedeutenden Momente für den Richter, nicht aber ist es das Glauben oder Nichtglauben des Gegners. Ueberdies kommt es oft vor, daß man weder sagen kann, ich bin überzeugt, noch ich bin nicht überzeugt. Endlich scheint es mir aber doch auch sehr billig, daß wenn Jemand leiden soll, es derjenige sei, dem der Beweis obliegt und der ihn nicht führen kann. Mir deucht somit, wir führen das Alte nicht wieder ein, womit die Wissenschaft längst fertig ist.

Abg. Wibel 1.: Wenn ich in diesem Falle so radical nicht bin, wie der Vorredner, wenn ich um Mißbräuche abzuschaffen nicht überstürzen, nicht, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschütten will, so hat das darin seinen Grund, weil ich nicht doctrinair bin, und das ist dem auch überall meiner Meinung nach kein practisch brauchbarer



Standpunkt. — Wenn aber der Antragsteller für seinen Antrag noch geltend macht, es sei gar nicht die Absicht des Gesetzes, eine bestimmte Erklärung des Betheiligten über die Echtheit der Urkunde zu erzwingen, so kann ich das Gesetz nicht so auslegen. Es ist vielmehr deutlich in dem Art. ausgedrückt: seine Erklärung muß entweder ja oder nein sein, sein nein muß eidlich bekräftigt sein, das ist die Procedur.

Präsident: Der Antrag des Abg. v. Finckh lautet, daß in dem 2. Satz dieses Art. die Worte „von der Parthei — — in Abrede stelle“ gestrichen werden. Diejenigen, welche nach dem Antrage des Abg. v. Finckh den 2. Satz des Art. 124. gestrichen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Das ist abgelehnt. Diejenigen, welche den Art. nach dem Entwurfe annehmen wollen, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Angenommen.

Die Art. 125., 126., 127., 128. und 129., zu denen nichts bemerkt wird, werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Art. 130. lautet:

„Einwendungen gegen das Ergebnis der zweiten Schätzung oder Bestimmung (Art. 129.) sind unzulässig.“

Die Parthei, welche die zweite Schätzung verlangt hat, muß die dadurch veranlaßten Kosten allein tragen, wenn das Ergebnis derselben nicht wenigstens um 4 Procent günstiger für sie ist, als das der ersten.“

Abg. **Wibel 1.:** Der Ausschußantrag lautet: „anstatt 4 % dürfte zu setzen sein 10 %“, weil derartige Schätzungen so schwankend sind, daß man wohl sagen möchte, die erste sei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht, als um 4 %.

Präsident: Indem ich den Schluß annehme, bitte ich diejenigen Herren, welche den Art. mit der vom Ausschusse beantragten Abänderung, daß statt 4 % zu setzen sei 10 %, annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen.

Der Art. 131. lautet:

„Der Recurs gegen die Verfügungen der Ablösungscommission ist innerhalb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiteren 30 Tagen bei der Revisionsbehörde zu rechtfertigen, beides bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels.“

Abg. **v. Finckh:** Mein erster Antrag betrifft nur die Redaction. Es muß anstatt „Verfügungen“ jezt nach dem Beschlusse zu Art. 112. wohl heißen: „Entschuldigungen“. Dann möchte ich aber, Redaction vorbehältlich, beantragen, daß bestimmt werde, daß die Recursfristen immer den Partheien bekannt zu machen seien. Meine Herren, das gründet sich darauf, daß hier in der Regel ohne Anwälte verfahren werden wird, (wenigstens müssen wir es wünschen), und daß den Partheien, meistens Landeuten, die Fristen nicht immer so gegenwärtig sind. Es steht aber der Verlust des Rechtes auf Nichtbeobachtung der Fristen. Gleiche Rücksichten haben dahin geführt, daß bei ähnlichem Verfahren die Bestimmung

getroffen worden ist, daß die Aemter bei ihren entscheidenden Verfügungen immer gleich die Appellations- hier Recursfristen ausdrücklich zu bemerken haben, und das scheint mir auch sehr zweckmäßig, weil dadurch das Recht gesichert wird und Weitausigkeit nicht entsteht.

Präsident: Der erste Antrag lautet, daß statt „Verfügungen“ gesetzt werde „Entscheidungen“, ich glaube, daß dies nach dem gefaßten Beschlusse Sache der Redaction sein wird. Der zweite Antrag: zu bestimmen, daß die Recursfristen immer den Partheien bekannt zu machen seien.

Findet dieser Antrag Unterstützung? — Er ist unterstützt. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so nehme ich den Schluß an, und bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Abg. v. Finckh vorbehältlich der Redaction annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen. Diejenigen, welche den Art. mit diesem Zusatze annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Angenommen.

Die Art. 132., 133., 134. werden ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der Art. 135. lautet:

„Die von der Ablösungscommission aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.“

Es ist hierzu vom Ausschusse eine kleine Bemerkung gemacht: Auch die Protocolle der Revisionsbehörde müssen volle Beweiskraft haben, und ist daher anstatt „von der Ablösungscommission“ zu setzen „von den Ablösungsbehörden“.

Abg. **Selkmann II.:** Zu den Art. 132. und 133. habe ich eine kleine Redactionsbemerkung zu machen; es muß nämlich dort statt „Ablösungscommission“ „Ablösungsbehörde“ heißen.

Präsident: Es ist zwar über diese Artikel schon abgestimmt, diese Aenderung wird sich aber bei der Redaction von selbst verstehen. Da Niemand weiter das Wort verlangt, so bitte ich diejenigen, welche wollen, daß gesetzt werde anstatt „von der Ablösungscommission“ „von den Ablösungsbehörden“, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Der Art. 136. lautet:

„Sämmtliche Verhandlungen der Ablösungsbehörden sind sportel- und stempelfrei; die Betheiligten haben jedoch in jedem Falle die baaren Auslagen (Insinuations- und Expeditioasgebühren), und im Fall Verhandlungen nach Art. 119. fg. eingeleitet werden, auch die Sporteln nach Maßgabe der Landgerichtsporteltaxe zu bezahlen, über deren Erstattung durch den einen oder andern Theil die Ablösungsbehörden entscheiden.“

Abg. **Wibel 1.:** Der Ausschußbericht lautet (verliest denselben).

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so bitte ich unter Annahme des Schlußes diejenigen Herren, welche wollen, daß statt des Art. 136. im Entwurf die eben vorgelesenen Bestimmungen angenommen werden, sich

zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Sie sind angenommen.

Die Art. 137., 138., 139., 140., 141., 142., 143., 144., 145., 146. geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung, und werden unverändert angenommen. Sodann ist noch ein Schlufsantrag des Ausschusses zu erwähnen, wegen Bekanntmachung der einzelnen Artikel.

Abg. **Wibel** 1.: (Verliest den Schlufsantrag des Ausschusses wegen Bekanntmachung einiger Artikel.) Außerdem darf ich mir noch erlauben, wohl im Namen des ganzen Ausschusses zu beantragen, daß außer den gedachten Orten auch noch Münster genannt und in einem holsteinischen Blatt bekannt gemacht werde.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber noch zu sprechen? — Da dies nicht der Fall ist, so sehe ich die Discussion als geschlossen an, und bitte diejenigen Herren, welche dem Schlufsantrag mit der Modification, daß auch Münster und ein holsteinisches Blatt zu dieser Bekanntmachung angenommen werde, beistimmen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Wir haben damit die Discussion über dieses Gesetz im Einzelnen beendet, und gehen nach der Geschäftsordnung die Beschlüsse an den Ausschuf zur Zusammenstellung zurück. — Die Tagesordnung ist damit erschöpft. Es ist mir eben folgender dringlicher Antrag von dem Abg. **Vindemann** eingereicht:

(Verliest den Antrag; s. Anlage 2.)

Dieser Antrag ist unterstützt von Mölling, Böckel u. s. w. Was die weitere Behandlung desselben betrifft, so ist es nicht die Absicht des Antragstellers, daß derselbe sofort zur Discussion komme, sondern er wünscht, daß der Antrag vorher von der Abtheilung oder von einem Ausschufe berathen werde. Dieser Antrag muß nach der Geschäftsordnung von 3 Mitgliedern unterschrieben sein; das ist geschehen, außerdem muß er die Unterstützung von 6 Mitgliedern haben, bevor er zur Berathung kommen kann. Diese Frage brauche ich wohl nicht zu stellen, nachdem schon 8 Mitglieder ihn unterstützt haben; es kann nur zweifelhaft sein, ob es zweckmäßiger wäre, diesen Antrag an die Budget-Commission oder an die Abtheilungen zu verweisen. Ich möchte nun glauben, daß die Budget-Commission, welche mit den hier in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt ist, am geeignetsten dazu sei, sonst würde er an die Abtheilungen zu gehen haben. Ist Widerspruch gegen die Verweisung an die Budget-Commission?

Abg. **Vindemann**: Ich wünsche, daß er an die Abtheilungen geht.

Präsident: Ich werde also wohl darüber abstimmen lassen können, ob der Antrag an die Budget-Commission, oder an die Abtheilungen verwiesen werden soll. Diejenigen Herren, welche wollen, daß er der Budget-Commission überwiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Die Verweisung an die Budget-Commission ist abgelehnt, ich werde ihn demnach in die Abtheilungen gehen lassen, und dann was seine Beilung betrifft, nur dem Wunsche des An-

tragstellers dadurch entsprechen, daß ich die Abtheilungen bitte, sich sobald als möglich damit zu beschäftigen; den Bericht selbst werde ich, sobald er eingekommen ist, auf die Tagesordnung setzen. Meine Herren, der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung wird sein die Berathung des Anschlufses an das Berliner Bündniß, weil kein anderer Gegenstand vorliegt, der schon soweit vorbereitet wäre, und der zugleich als dringend von der Regierung monirt ist; darüber also, daß er den nächsten Gegenstand unserer Berathung bilden muß, bin ich nicht zweifelhaft, es fragt sich nur, wenn zu diesem Ende die Sitzung sein soll, morgen auf keinen Fall. Ich habe mich wegen der Lage der Berathungen in den Abtheilungen erkundigt, und es sind schon vorgestern einige Abtheilungen so weit vorgeschritten, daß sie einen Berichterstatter wählen konnten; andere sind zwar noch nicht so weit, aber ich hoffe, daß die Abtheilungen, wenn sie heute ihre Arbeit fortsetzen, soweit kommen, daß der Central-Ausschuf heute noch seinen Beschluß fassen, und darnach der Bericht sofort entworfen werden kann. Dieser Bericht würde dann morgen vielleicht vertheilt und übermorgen berathen werden können, vorausgesetzt, daß die Versammlung keinen Anstand daran nimmt, daß derselbe nicht 2 Tage vorher vertheilt war.

Abg. **Hauer**: Ich glaube, daß, wenn heute Abend der Central-Ausschuf zum erstenmal zusammenkommt, sich sehr fragt, ob er so weit einig wird, daß sein Bericht morgen schon entworfen werden kann; dieses auch angenommen, so würde der Bericht erst im Laufe des morgigen Tages vertheilt werden, deshalb dürfte er auf keinen Fall vor Mittwoch und vielleicht noch später zur Berathung kommen. In dieser so wichtigen Sache muß der Bericht wenigstens 1 oder 2 Tage in den Händen der Mitglieder sein, und so dürfte es wohl Donnerstag werden; deshalb möchte ich vorschlagen, daß die nächste Sitzung von dem Präsident angesagt würde.

Abg. **Mölling**: Ich muß den Vorschlag des Präsidenten dringend unterstützen. Ich finde überhaupt unzumässig, daß ein Gegenstand, der vom Ausschufe berathen ist, noch an die Abtheilungen dergestalt geht, daß noch einmal ein Ausschuf berichtet. Es ist dieselbe Arbeit verdoppelt. Wir haben gehört, daß mehrere Abtheilungen ihre Arbeiten vollendet, andere damit noch zurück sind; wird der Gegenstand zu Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt, dann ist die zwingende Nothwendigkeit der Berathung gegeben. Die Staatsregierung, selbst gedrängt, dringt auf Antwort. Es ist eine Ehrenpflicht, daß wir die Antwort sobald wie möglich ertheilen; es ist auch kaum ein Zweifel, daß der Bericht bis Mittwoch erstattet werden kann. Wenn er auch nicht geschäftsmäßig 2 Tage vorher vertheilt wird, so haben wir schon öfter eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht. Ich meine, dieser Gegenstand ist allbekannt. Wie wichtig er auch ist, so ist er doch so einfach, die Thatsachen, welche uns vorliegen, sind so klar, daß es wirklich überflüssig erscheint, den Bericht lange vorher in Händen zu haben. Ich meines Theils glaube bemerken zu dürfen, daß die Abtheilung, in welcher ich bin, wenn wir auch spätestens übermorgen den

Bericht bekommen, im Stande sind, sogleich in die Berathung zu treten. Wenn wir wollen, dann können wir auch; lassen Sie uns müssen, und lassen Sie uns den Vorschlag des Präsidenten annehmen, diese eilige Sache Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Abg. Völckers: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir einen Tag und zwar recht bald ansehen müssen. Wir haben gehört, daß die Sache dringend vom Ministerium empfohlen wurde; die Gründe liegen sehr nahe. Meine Herren, als das Pensionsgesetz zur Sprache kam, da war ich mit im Central-Ausschuß, wir sind von Mittag bis Abends spät gesessen, wir haben fertig werden können, weil wir wollten, und ich glaube, wenn wir wollen, so können wir auch jetzt fertig werden. Wer über diese Frage noch nicht klar ist, die seit Wochen schon in den öffentlichen Blättern behandelt wird, der wird sich auch in ein paar Tagen nicht darüber aufklären können. Ich bin deshalb entschieden dafür, daß wir eine Frage, deren baldige Beantwortung der Anstand erfordert, nicht verschleppen, daß wir sie bald erledigen.

Abg. Closter: Ich bin entschieden dagegen, daß wir die Berathung dieser Frage für Mittwoch schon auf die Tagesordnung bringen. Es handelt sich gar nicht blos darum, ob der Einzelne klar ist, oder nicht, sondern auch und vor Allem, ob eine Ansicht ebenso wie die entgegengesetzte Raum hat, sich auch in den Organen der Versammlung, d. h. hier in den Ausschüssen, zur Geltung zu bringen, wie es besonders bei dieser schwierigen Frage nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint, wenn es irgend zu ermöglichen. Da ist es nun freilich sehr möglich, daß der Central-Ausschuß dem vorigen Ausschuss beistimmt. Es ist aber auch möglich, daß der Central-Ausschuß eine entgegengesetzte Ansicht hat, und dann, meine Herren, muß er der Gerechtigkeit wegen Zeit haben, seine Ansicht ebensowohl zu motiviren, wie der vorige Ausschuss es gethan hat. Es würde also die Sitzung bis Mittwoch nur dann stattfinden können, wenn wir wissen, daß der Central-Ausschuß der Ansicht des vorigen beistimmt, da wir dies aber nicht wissen, da der entgegengesetzte Fall eintreten kann, und dann der entgegengesetzten Ansicht Raum und Zeit gegeben werden muß, so scheint es mir nicht zweckmäßig, definitiv die Sitzung auf Mittwoch angesetzt zu wissen, sondern daß nach Lage der Dinge die Abg. vom Präsidenten zu einer Sitzung berufen werden.

Abg. Selckmann II.: Auch ich muß mich dem Vorredner anschließen. Ich glaube, daß eine so ungeheure Eile, auf welche einige Herren hinweisen, hier gar nicht nothwendig ist; wir müssen allerdings möglichst rasch unsere Geschäfte zu erledigen suchen; aber wir müssen auch diejenige Zeit, welche zur gehörigen Erwägung der Gründe geschäftsmäßig vorgeschrieben ist, bei einem so wichtigen Gegenstand, wie der vorliegende, genau einhalten. Darauf hat jedes Mitglied ein Recht. Es hat die Staatsregierung seit Schließung des Berliner Bündnisses sich sehr lange bedacht, ob sie beitreten solle oder nicht. Es hat dann, nachdem sie den Beitritt erklärt und den Antrag auf

Zustimmung beim Landtage gestellt hatte, der dafür eingesetzte Ausschuss eine ziemliche Zeit zur Entwerfung seines Berichts gebraucht; jetzt, da derselbe durch die Abtheilungen gehen soll, von dem Central-Ausschuß verlangen, daß er in einem Abende den Bericht berathen und entwerfen soll, das, meine Herren, scheint mir zu viel verlangt zu sein. Es sind in dem Ausschussberichte die Gründe hervorgehoben, welche gegen den Anschluß sprechen; ich habe aber die Gründe, welche für den Anschluß sprechen könnten, fast gar nicht erwogen gefunden. Selbst wenn nun auch der Central-Ausschuß für den Antrag des Special-Ausschusses stimmen sollte, so wäre es doch zur vollständigen und gründlichen Behandlung der Frage noch nöthig, auch diese Gründe hervorzuheben, welche den Beitritt zum Bündnisse empfehlen könnten. Meine Herren! es handelt sich darum, die Gründe, welche bei dieser wichtigen Frage zur Erwägung kommen, auch von beiden Seiten zu erwägen, und die Folgen eines jeden Schrittes gehörig auseinander zu setzen. Mir deucht, daß, wenn man Zeit hatte, die Gründe, welche gegen den Beitritt sprechen, ausarbeiten zu lassen, es wohl auch der Mühe werth ist, die nöthige Zeit zur Darlegung der Gründe, die dafür sprechen, zu gestatten, sonst könnte der Schein der Ueberrumpelung entstehen. Daß die Sache mit so dringender Eile behandelt werde, verlangt wohl schwerlich der Anstand und unsere Ehre, und daß sie so, wie geschäftsordnungsmäßig vorgeschrieben ist, behandelt werde, darauf hat ein Jeder ein Recht; und wie man es eine Verletzung der Ehre und des Anstandes nennen kann, wenn wir die Geschäftsordnung einhalten, das begreife ich nicht. Ich glaube auch, daß wir für einen bestimmten Tag diesen Gegenstand noch nicht auf die Tagesordnung setzen dürfen, sondern warten müssen, bis der Bericht des Centralausschusses mitgetheilt ist. Ob wir bis dahin andere Gegenstände berathen können, das ist eine andere Frage; ich glaube und hoffe aber, daß wir den Entwurf über die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Verbands befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen Lasten sehr schnell zur zweiten Lesung der Versammlung vorlegen können. Dies würde alsdann vielleicht eine Sitzung ausfüllen, und ich halte es für sehr wünschenswerth, daß dieser Gegenstand noch vorher durch die zweite Lesung seine Erledigung findet. Ich habe mit dem Berichterstatter darüber Rücksprache genommen, daß wir die zweite Lesung sofort vorbereiten. Große Schwierigkeit wird sie nicht bieten, und so glaube ich, dürfte dies znnächst den Gegenstand der Tagesordnung bilden.

Abg. Böckel: Es ist nicht unmöglich, daß der neue Ausschuss auf die Anträge des frühern nicht eingeht; darin liegt aber noch nicht ausgesprochen, daß der neue Ausschuss seinen Bericht nicht so zeitig liefern kann, daß wir nicht schon am Mittwoch berathen und beschließen könnten. Namentlich wenn der Ausschuss sich auf das wirft, was der Abg. Selckmann will, auf die Gründe, welche für den Anschluß sprechen, mit denen gerade, glaube ich, dürfte der Ausschuss sehr schnell fertig sein. Was nun die Berathung anbetrifft, so weiß ich nicht, daß



wir dem Ausschusse eigentlich etwas besonderes zumuthen; wir muthen ihm zu, daß er recht schnell arbeite. Wird der Bericht fertig, nun so berathen wir ihn, wird er nicht fertig, oder ist er nicht lange genug in den Händen der Mitglieder des Landtags, dann gehen wir am Mittwoch wieder nach Hause. Wenn gesagt ist, es sei keine Verletzung des Anstandes, wenn wir die Geschäftsordnung einhalten, so ist davon keine Rede gewesen, daß durch das Einhalten der Geschäftsordnung der Anstand verletzt werde, sondern nur davon, daß, da wir schon oft die Geschäftsordnung in dieser Beziehung außer Acht gelassen haben, es der Anstand fordert, daß wir bei einer so dringenden Veranlassung, wie sie vorliegt, auch schneller berathen müssen, als der gewöhnliche Geschäftsgang vorschreibt, und darum setzen Sie die Berathung dieser Frage auf Mittwoch an, wenn nicht, so doch auf Donnerstag.

(Mehrfacher Antrag auf Schluß.)

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt, und ich schließe die Discussion. Ich bin bloß durch die große Eile, welche dem Gegenstande von der Regierung empfohlen wurde, veranlaßt worden, den Vorschlag zu machen; da sich aber so viele Stimmen dagegen erhoben haben, so will ich nicht darauf bestehen. Es scheint ja der Wunsch der Mehrzahl zu sein, daß ich heute wenigstens noch nicht diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setze, und so würde ich für den nächsten Mittwoch, morgen kann nämlich wegen Mangel des Stoffes keine Sitzung sein, auf die Tagesordnung setzen den Bericht des Ausschusses über die Provinzialgesetze, der mündlich erstattet werden kann, und 2) den Bericht der Abtheilungen über den Antrag des Abg. Linde-

mann, der als sehr dringlich bezeichnet ist. Dieser Bericht würde heute schon berathen, schnell erstattet und morgen vertheilt werden können, aber freilich nicht zwei Tage vorher; das würde jedoch von der Versammlung abhängen. Sodann könnte auch der Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz, betreffend die Zusammenstellung der Bestimmungen desselben, auf die Tagesordnung kommen. Wenn aber die Herren darüber zweifelhaft sind, und verlangen, daß ich darüber abstimmen lassen soll, ob wir den Bericht des deutschen Ausschusses schon am Mittwoch auf die Tagesordnung setzen, so muß ich das freilich thun; ich wünsche aber, daß Sie davon absehen, und die Berathung des Berichts auf einen späteren Tag genehmigen.

Abg. Lindemann: Ich habe zu erwähnen, daß der Abtheilungsbericht über meinen Antrag füglich mündlich geschehen kann, daß es vielleicht gar keines schriftlichen Berichtes bedürfen wird, und so wird recht gut möglich sein, daß die Sache nach Anhörung der Abtheilung zur Verhandlung komme, der ganze Gegenstand würde sonst wohl verspätet sein.

Präsident: Darnach bestimme ich die Tagesordnung folgendermaßen: Mittwoch, wo auch die Zeit für die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten verflossen ist, zunächst Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, 2) Bericht des Ausschusses über die uns vorgelegten Provinzialgesetze, 3) Bericht des Central-Ausschusses über den Antrag des Abg. Lindemann, 4) Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz über die Zusammenstellung der betreffenden Gesetzesartikel, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (2½ Uhr.)

Berichtigungen im stenographischen Berichte, eilfte Sitzung.

Seite 136. Spalte 2. Zeile 11. v. u. ist statt „Materialien“ zu lesen „von den Pflichtigen zu liefernden Naturalien“.
(Anlage A. zu Art. 31.)

Zwölfte Sitzung.

- S. 164. Sp. 1. Z. 20. v. o. sind die Worte: „2) durch Schätzung“ zu streichen.
S. 165. Sp. 2. Z. 7. v. o. ist vor „demjenigen“ das Wort „es“ einzuschalten.
S. 166. Sp. 1. Z. 24. v. o. ist statt „159“ zu lesen „59“.
S. 166. Sp. 1. Z. 6. v. u. lies statt „um“ „nun“.
S. 167. Sp. 2. Z. 12. v. u. lies statt „Maßregel“ „Rechtsregel“.

